

Sicherheitsgebote für Fremdfirmen





Inhalt

1. Vorbemerkung	5
1.1. Zielsetzung	5
1.2. Impressum	5
2. Begriffsbestimmung und Abkürzungsverzeichnis	6
2.1. Begriffsbestimmung	6
2.2. Abkürzungsverzeichnis	8
3. Fremdfirmengebote	9
3.1. Einführung	9
3.1.1. Geltungsbereich	9
3.1.2. Verpflichtung aus den Fremdfirmengeboten sowie Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften	9
3.1.3. Sicherheitsorgane	9
3.1.4. Umgang mit Sicherheitsverstößen	9
3.1.5. Personen- und Fahrzeugkontrollen	10
3.1.6. Überprüfung der Fremdfirmen	10
3.1.7. Beauftragung von Subunternehmen und Haftung	11
3.1.8. Verschwiegenheit	11
3.1.9. Datenschutz	11
3.2. Verantwortung des Auftragnehmers	13
3.2.1. Auftragnehmererklärung	13
3.2.2. Verantwortliche Person (Bauleiter_innen, Vorarbeiter_innen)	13
3.2.3. Einsatz von Subunternehmern	13
3.2.4. Informationspflicht der Fremdfirmen vor Arbeitsaufnahme	14
3.2.5. Gefährdungsbeurteilung	14
3.2.6. Arbeitsmedizinische Vorsorge	14
3.2.7. Unterweisungen	14
3.2.8. Zusammenarbeit mehrerer Auftragnehmer	14
3.2.9. Qualifikationsnachweise	15
3.2.10. Anmeldung im Arbeitsbereich	15
3.2.11. Sicherung der Einsatz- /Arbeitsstelle (Verkehrssicherungspflicht)	15
3.2.12. Überprüfung nach Arbeiten an Maschinen und Anlagen	16
3.3. Zutritt zum Werkgelände	16
3.3.1. Partner- und Besucherausweis	16
3.3.2. Befahren des Werkes	16
3.3.3. Lieferung von Materialien (Lieferverkehr)	16
3.3.4. Aufenthalt auf dem Werkgelände	16
3.3.5. Mitgeführte Werkzeuge und Maschinen	17
3.3.6. Zutrittsverbot	17
3.4. Verhalten auf dem Werkgelände	17
3.4.1. Verkehrsregelungen auf dem Werkgelände	17
3.4.2. Verhaltensregeln auf dem Werkgelände	18
3.4.3. Befahren von Hallen	19
3.4.4. Befahren von Lastenaufzügen mit Fahrzeugen und FFZ	19



3.4.5.	Rauchen, Alkohol und Drogen	19
3.4.6.	Flächenbelegung	20
3.4.7.	Nutzung von elektronischen Geräten (Mobiltelefone, Laptops, Tablets, etc.)	20
3.4.8.	Bild-, Film- und Tonaufzeichnungen	20
3.4.9.	Abfallentsorgung/Reststoffzentrale	20
3.5.	Verhalten bei Unfällen und Schadensereignissen	21
3.5.1.	Unfälle mit Personenschaden	21
3.5.2.	Unfälle mit Sachschäden	21
3.5.3.	Meldevorgang bei schweren Unfällen und Schadensereignissen	21
3.5.4.	Verhalten im Gefahrenfall (z.B. Evakuierung)	22
3.5.5.	Schadensereignisse mit Auswirkung auf die Umwelt	22
3.6.	Einsatz von Arbeitsmitteln	23
3.6.1.	Mitgeführte Arbeitsmittel	23
3.6.2.	Fahrzeuge, Flurförderzeuge und Baumaschinen	23
3.7.	Arbeitsverfahren mit speziellen Gefährdungen	24
3.7.1.	Arbeiten in Höhe	24
3.7.2.	Arbeiten mit PSA gegen Absturz (PSAgA)	24
3.7.3.	Arbeiten mit Gerüsten	25
3.7.4.	Arbeiten mit fahrbaren Arbeitsgerüsten	25
3.7.5.	Arbeiten mit Leitern	25
3.7.6.	Arbeiten mit Hubarbeitsbühnen (Scheren- und Teleskophubarbeitsbühnen)	26
3.7.7.	Arbeiten mit Laser- und Röntgenanlagen, Einsatz radioaktiver Stoffe	26
3.7.8.	Arbeiten mit Motorkettensägen	27
3.7.9.	Arbeiten mit Druckgasflaschen	27
3.7.10.	Arbeiten auf Dächern	27
3.7.11.	Arbeiten mit Lärm, Rauch- und Staubemission	28
3.7.12.	Arbeiten in automatischen Förderanlagen	28
3.7.13.	Arbeiten in automatischen Fertigungsanlagen	29
3.7.14.	Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen	29
3.7.15.	Arbeiten in Bereichen von Feuerlöschanlagen mit sauerstoffverdrängenden Gasen	29
3.7.16.	Arbeiten im Bereich von Mobilfunkeinrichtungen	30
3.7.17.	Erd- und Tiefbauarbeiten	30
3.7.18.	Arbeiten an oder im Bereich von Hochvolt-, Wasserstoff-oder Gasfahrzeugen	30
3.8.	Arbeitsverfahren mit Erlaubnisschein	31
3.8.1.	Befahren von Behältern und engen Räumen	31
3.8.2.	Arbeiten in Kranfahrbereichen	31
3.8.3.	Arbeiten mit erhöhter Absturzgefahr in der Fangschutzebene	31
3.8.4.	Arbeiten in Gleisbereichen	32
3.8.5.	Arbeiten mit offener Feuererscheinung	32
3.8.6.	Arbeiten an elektrische Anlagen	33
3.8.7.	Arbeiten an Grundversorgungseinrichtungen (Gas, Wasser, Wärme)	34
3.9.	Gefahrstoffe	34
3.9.1.	Verwendungsverbote	34
3.9.2.	Einsatz und Lagerung von gefährlichen, gesundheits- oder umweltgefährdenden Stoffen	34
3.9.3.	Asbest und Mineralwolle	35
4.	Regeln auf Baustellen	36
4.1.	Einführung	36
4.1.1.	Geltungsbereich	36
4.1.2.	Verpflichtung aus den Regeln auf Baustellen	36



4.2. Verantwortung des Auftragnehmers	37
4.2.1. Arbeitsmedizinische Vorsorge	37
4.2.2. Erste Hilfe	37
4.2.3. Besprechungen	37
4.2.4. Baustellenbetriebszeit	37
4.2.5. Sichere Verkehrs- und Arbeitsbereiche zur Winterzeit	37
4.3. Koordination auf Baustellen	38
4.3.1. Sicherheit- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo)	38
4.3.2. Meldung verantwortlicher Personen	38
4.3.3. Einweisung für verantwortliche Personen	38
4.3.4. Besonders gefährliche Arbeiten	39
4.3.5. Baustellenbegehung durch den SiGeKo	39
4.3.6. Umgang mit Sicherheitsverstößen	39
4.4. Zugang und Verkehr auf der Baustelle	40
4.4.1. Straßen und Verkehrswege	40
4.4.2. Verkehr auf der Baustelle	40
4.4.3. Parkplätze	41
4.4.4. An- und Abtransport von Materialien und Geräten	41
4.5. Baustelleneinrichtung	41
4.5.1. Sanitäre Einrichtungen	41
4.5.2. Baustellenunterkünfte	41
4.5.3. Sauberkeit auf der Baustelle	41
4.5.4. Lagerung von Materialien	42
4.5.5. Versorgungsleitungen	42
4.5.6. Baustromverteiler	42
4.6. Verhaltensregeln auf der Baustelle	43
4.6.1. Aufenthalt auf der Baustelle	43
4.6.2. Benutzungspflicht der persönlichen Schutzausrüstung (PSA)	43
4.6.3. Rauchverbot, Verbot von Alkohol und anderen Rauschmitteln	43
4.6.4. Pausenzeiten, Hygiene auf der Baustelle	43
4.6.5. Sicherung gegen unbefugtes Benutzen von Arbeitsmitteln	44
4.6.6. Absicherung von Arbeitsbereichen	44
4.6.7. Kontrolle von Schutzeinrichtungen	44
4.6.8. Verändern und Entfernen von Schutzeinrichtungen	44
4.7. Besondere Tätigkeiten und Arbeitsverfahren/ Einsatz von Arbeitsmitteln	44
4.7.1. Arbeiten mit erhöhter Lärmemission	44
4.7.2. Arbeitsplatzbeleuchtung	44
4.7.3. Arbeiten mit Absturzgefährdung	45
4.7.4. Arbeiten mit Kranen	45
4.7.5. Abbruch-, Demontage- und Montagearbeiten	46
5. Änderungsdokumentation	47



1. Vorbemerkung

1.1. Zielsetzung

Der Schutz der Belegschaftsmitglieder der Audi Standorte (Ingolstadt, Neckarsulm, Győr, Brüssel, San Jose Chiapa) vor arbeitsbedingten Verletzungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen als selbstverständlicher Bestandteil der Fürsorgepflicht sowie als Voraussetzung zur Vermeidung von Störungen im planmäßigen Betriebsablauf ist ein fester Bestandteil der Unternehmensstrategie bei Audi.

Dies gilt gleichermaßen für die Mitarbeitenden anderer Firmen auf den Betriebsbereichen der genannten Audi Standorte.

Um diesen umfangreichen Aufgabenbereich des Arbeits-, Gesundheits-, Brand- und Umweltschutzes lösen und verwirklichen zu können, bedarf es klarer Regeln und der gegenseitigen Information zwischen dem jeweiligen Audi Standort und den in deren Betriebsbereich eingesetzten Fremdfirmen.

In den vorliegenden „Sicherheitsgebote für Fremdfirmen“ werden die generellen sicherheitsrelevanten Anforderungen für den Einsatz von Fremdfirmen im Betriebsbereich der Audi Standorte festgeschrieben. Die „Sicherheitsgebote für Fremdfirmen“ gliedern sich in die vier wesentlichen Kapitel „Begriffsbestimmung und Abkürzungsverzeichnis“, „Fremdfirmengebote“, „Regeln auf Baustellen“ und „Änderungsdokumentation“.

Kapitel 2: Begriffsbestimmung und Abkürzungsverzeichnis

Definition wichtiger Begriffe, die in den nachfolgenden Kapiteln verwendet werden.

Kapitel 3: Fremdfirmengebote

Die Fremdfirmengebote beinhalten Grundregeln für das Verhalten auf dem gesamten Betriebsbereich der Audi Standorte. Darüber hinaus werden die Anforderungen an Fremdfirmen, die im Betriebsbereich tätig sind, definiert. Sie beinhalten betriebliche Regelungen, Gebote und Verbote sowie Abläufe die im Interesse des Arbeits-, Gesundheits-, Brand- und Umweltschutzes strikt einzuhalten sind.

Kapitel 4: Regeln auf Baustellen

Baustellen werden im Sinne der länderspezifischen Baustellenverordnung des entsprechenden Audi Standortes definiert und abgewickelt.

Montagestellen mit erhöhtem Gefährdungspotenzial werden im Sinne der Baustellenverordnung abgewickelt. Inwieweit eine Montagestelle im Sinne der Baustellenverordnung abgewickelt wird, ist beim Auftraggeber zu erfragen.

Für ausgewiesene Baustellen gelten als Ergänzung zum Kapitel 3 „Fremdfirmengebote“ das Kapitel 4 „Regeln auf Baustellen“. Sie sind ebenfalls auf dem gesamten Betriebsbereich der Audi Standorte verpflichtend einzuhalten.

Kapitel 5: Änderungsdokumentation

1.2. Impressum

AUDI AG

I/P2-3 Arbeitssicherheit

85045 Ingolstadt

www.audi.de

Stand: 04/2023

Audi Arbeitssicherheit

Hinweis: Im Dokument wird grundsätzlich genderneutrale Sprache verwendet. Bei etablierten (Fach-)Begrifflichkeiten oder Eigennamen wird aus Verständnisgründen und für eine bessere Lesbarkeit die männliche Bedeutungsform gewählt. Diese ist jedoch in jedem Fall geschlechtsunabhängig zu verstehen.



2. Begriffsbestimmung und Abkürzungsverzeichnis

2.1. Begriffsbestimmung

Audi bzw. Audi Standorte

Unter Audi bzw. Audi Standorte werden die produzierenden Werke Ingolstadt (Deutschland), Neckarsulm (Deutschland), Győr (Ungarn), Brüssel (Belgien), San Jose Chiapa (Mexiko) verstanden.

Verantwortliche Person

Vom Auftragnehmer eingesetzte Mitarbeitende, dem die Leitung und Verantwortung für die durch Audi beauftragten Arbeiten übertragen wird.

Auftraggeber

Mitarbeitende von Audi der die Fremdfirma direkt oder indirekt (z.B. über den Einkauf) beauftragt hat (z.B. Planer_in, Serienplaner_in, Gebäudemanager_in, etc.).

Sicherheitsorgane

Arbeitssicherheit, Brandschutz, Sicherheitschemie, Umweltschutz, Werksicherheit, Gesundheitsschutz

Koordinator

- ▶ In Deutschland gemäß § 8 ArbSchG/§ 6 DGUV-Vorschrift 1
- ▶ In Ungarn gemäß Arbeitsschutzgesetz von 1993. XCIII
- ▶ In Belgien gemäß Artikel 3 Absätze 1, 12 und 13 des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlergehen der Arbeitnehmer
- ▶ In Mexiko gemäß Ley Federal del Trabajo, Título Primero Principios Generales, Artículo 15-C.

SiGeKo

- ▶ In Deutschland: Koordinator gemäß § 3 BaustellV bzw. RAB 30 "Geeigneter Koordinator"
- ▶ In Ungarn: Koordinator gemäß Gemeinsame Verordnung Nr. 4/2002 (II. 20.) SzCsM-EüM über die auf Baustellen und bei Bauprozessen zu realisierenden Mindestanforderungen an den Arbeitsschutz
- ▶ In Belgien: Gesundheits- und Sicherheitskoordinator entsprechend Artikel 3 Absätze 1, 12 und 13 des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlergehen der Arbeitnehmer sowie dem Königlichen Erlass vom 25. Januar 2001 für temporäre oder mobile Baustellen.
- ▶ In Mexiko: Reglamento Federal de Seguridad y Salud en el Trabajo, Artículo 7.

Betriebsspezifische Gefährdungen

Randbedingungen des Auftrags (z.B. Medien, Gas- und Stromleitungen, Ex-Bereiche, etc.) bzw. des Auftragsumfelds (z.B. Kranfahrbereich, Verkehrsaufkommen, reduzierte Schutzbereiche, etc.) welche dem Auftragnehmer nicht bekannt sind.

Baustelle

Eine Baustelle ist der Ort, an dem ein Bauvorhaben ausgeführt wird, bei dem eine oder mehrere bauliche Anlagen errichtet, geändert oder abgebrochen und die dazugehörigen Vorbereitungsarbeiten durchgeführt werden. Werden orts- und zeitgleich mit einem Gebäude Maschinen oder Anlagen errichtet, geändert oder demontiert, sind sie wie eine bauliche Anlage zu betrachten.



Montagestelle

Eine Montagestelle ist der Ort, an dem eine oder mehrere Maschinen oder Anlagen errichtet, geändert, repariert oder demontiert und die dazugehörigen Vorbereitungsarbeiten durchgeführt werden. Als Montagestellen werden auch Orte bezeichnet, an denen bauliche Anlagen in einfacher Weise instand gehalten, instand gesetzt oder repariert werden. Auch geringfügige Bautätigkeiten ohne besondere Gefährdungen können als Montagestelle betrachtet werden.

Betreibende Organisationseinheit

Die für den Arbeitsbereich oder die Anlage/Arbeitsmittel verantwortliche Organisationseinheit der Audi Standorte.

Symbol „Information“

Das Symbol „Information“ weist Sie auf eine weiterführende Information hin (z.B. Telefonnummern oder Fahrgeschwindigkeiten).



Symbol „Abstimmung“

Das Symbol „Abstimmung“ weist Sie darauf hin, dass vor Aufnahme der entsprechenden Tätigkeit eine Abstimmung mit dem Auftraggeber notwendig ist.



Symbol „Formular ausfüllen“

Das Symbol „Formular ausfüllen“ weist Sie darauf hin, dass vor Aufnahme der entsprechenden Tätigkeit ein Formular oder ein Erlaubnisschein vorliegen muss.



Symbol „Telefon“

Das Symbol „Telefon“ weist auf wichtige Telefonnummern hin, die im jeweiligen standortspezifischen Teil aufgeführt sind.



Symbol „standortspezifische Ergänzungen“

Das Symbol „standortspezifische Ergänzungen“ weist sie auf eine ergänzende standortspezifische Regelung hin, die im Dokument **standortspezifische Ergänzung** detailliert beschrieben ist.

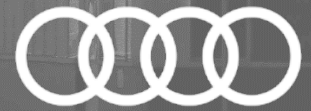


-  Standorte Ingolstadt/ Neckarsulm (Deutschland)
-  Standort Győr (Ungarn)
-  Standort Brüssel (Belgien)
-  Standort San Jose Chiapa (Mexiko)



2.2. Abkürzungsverzeichnis

AG	Auftraggeber
AN	Auftragnehmer
FFZ	Flurförderzeug (Stapler, Zuggeräte, Zugmaschinen, Dreiräder etc.)
IPAF	International Powered Access Federation
LKW	Lastkraftwagen
OE	Organisationseinheit bei Audi
PKW	Personenkraftwagen
WBT	Web-based training



3. Fremdfirmengebote

3.1. Einführung

3.1.1. Geltungsbereich

Die Fremdfirmengebote gelten für den gesamten Betriebsbereich der Audi Standorte. Externe Liegenschaften wie z.B. Hallen, Gebäude, Räumlichkeiten gehören zum Betriebsbereich des jeweiligen Audi Standortes.

3.1.2. Verpflichtung aus den Fremdfirmengeboten sowie Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften

Der Auftragnehmer und durch diesen eingesetzte Subunternehmen sind verpflichtet, die entsprechenden länderspezifischen Gesetze, Vorschriften, allgemein anerkannte Regeln der Technik, sowie die vorliegenden Fremdfirmengebote mit den nachfolgend aufgeführten Anlagen, Erlaubnisscheinen und standortspezifischen Ergänzungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung einzuhalten und anzuwenden.

Anlagen

- ▶ FG-A1 Auftragnehmererklärung
- ▶ FG-A2 Meldung eingesetzter Subunternehmer
- ▶ FG-A3 Einweisung des Auftragnehmers in die Gegebenheiten vor Ort
- ▶ FG-A4 Bestellung eines Koordinators
- ▶ FG-A5 Sicherheitsprüfung nach Instandsetzungsarbeiten
- ▶ FG-A6 Unfallberichterstattung Fremdfirmeneinsatz

Erlaubnisscheine

- ▶ FG-E2 Arbeiten im Kranfahrbereich
- ▶ FG-E3 Arbeiten mit erhöhter Absturzgefahr in der Fangschutzebene

Standortspezifische Ergänzungen

- ▶ SE-IN/NSU mitgeltende Regelungen und Informationen für die Standorte Ingolstadt und Neckarsulm
- ▶ SE-BRX mitgeltende Regelungen und Informationen für den Standort Brüssel
- ▶ SE-GY mitgeltende Regelungen und Informationen für den Standort Győr
- ▶ SE-MEX mitgeltende Regelungen und Informationen für den Standort San Jose Chiapa

3.1.3. Sicherheitsorgane

Den Anordnungen der Sicherheitsorgane der jeweiligen Audi Standorte ist zur Erfüllung ihrer Ordnungs- und Sicherheitsaufgaben Folge zu leisten.

3.1.4. Umgang mit Sicherheitsverstößen

Für den Standort San Jose Chiapa sind die „standortspezifischen Ergänzungen SE-MEX“ zu beachten.

Bei Verstößen gegen die „Sicherheitsgebote für Fremdfirmen“ sowie bei Verstößen gegen Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, die dem Sicherheits-, Arbeits- und Umweltschutz dienen, behält sich der jeweilige Audi Standort vor, im Einzelfall solche Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abwehr einer sicherheitsrelevanten Gefahr zweckmäßig sind. Bei schweren oder wiederholten Verstößen kann zur Aufrechterhaltung der Sicherheit im Einzelfall auch ein Werkverbot ausgesprochen werden. Das Werkverbot hat für alle Audi Standorte Gültigkeit. Das arbeitsvertragliche Weisungsrecht des Auftragnehmers gegenüber seinen Mitarbeitenden



bleibt unberührt.

Die zur Abwehr von sicherheitsrelevanten Verstößen erforderlichen Maßnahmen können im Einzelfall von den Sicherheitsorganen des jeweiligen Audi Standortes sowie von deren beauftragten Koordinatoren ergriffen werden.

Unabhängig davon kann von Audi eine Unterbrechung der Arbeiten angeordnet werden, wenn dies zur Abwendung einer unmittelbar bestehenden Gefahr erforderlich ist. Eine erneute Aufnahme der Arbeiten darf erst erfolgen, wenn wieder sichere Arbeitsbedingungen hergestellt sind und die Freigabe seitens Audi erfolgt ist.

Bei sicherheitswidrigem Verhalten wird wie folgt verfahren:

Verwarnung (gelbe Karte)

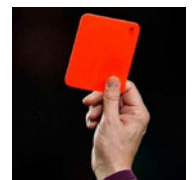
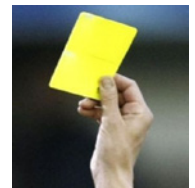
wird einer Person erteilt, die unsicher und gefährdungserhöhend handelt und dabei gegen einschlägige Sicherheitsvorschriften sowie die vorliegenden Sicherheitsgebote für Fremdfirmen verstößt.

Verweis (rote Karte)

wird einer Person erteilt, die die erforderliche Sorgfalt in einem besonders schweren Maße verletzt (grob fährlässig), sicherheitswidrig handelt, oder deren Verhalten eine Gefährdung Dritter oder der Umwelt zu Folge hat. Ebenfalls wird ein Verweis bei einer zweiten Verwarnung erteilt. Ein sofortiger befristeter Werkverweis kann durch den Auftraggeber, die Arbeitssicherheit, und dem Werkschutz für die betroffene Person ausgesprochen werden.

Verwarnungen und Verweise können sich zur Abwehr sicherheits- und umweltrelevanter Gefahren im Einzelfall auch gegen die Verantwortlichen vor Ort des Auftragnehmers oder dessen eingesetzte Subunternehmer richten, wenn diese durch aktives Tun sicherheitswidriges Verhalten fördern oder es unterlassen, gegen sicherheitswidriges Verhalten Maßnahmen einzuleiten.

Alle ausgesprochenen Verwarnungen, Verweise werden für die betroffene Person dokumentiert.



3.1.5. Personen- und Fahrzeugkontrollen

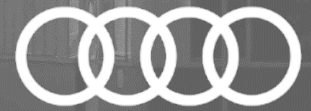
Personen- und Fahrzeugkontrollen sind der Werksicherheit sofort und ohne Behinderung zu ermöglichen. Sofern sich Mitarbeitende von Fremdfirmen Personen- oder Fahrzeugkontrollen entziehen wollen, kann ein Werkverbot erteilt werden.

3.1.6. Überprüfung der Fremdfirmen

Die Audi Standorte behalten sich das Recht vor, die geplanten und getroffenen technischen, organisatorischen und persönlichen Arbeitsschutzmaßnahmen der Fremdfirmen jederzeit zu überprüfen. Die erforderlichen Nachweise sind durch die Fremdfirmen zu führen und Audi auf Verlangen vorzulegen. Der jeweilige Audi Standort hat das Recht, den Einsatz von Personen und Arbeitsmitteln einschließlich Zubehör, Arbeitsverfahren sowie Stoffen oder Materialien zu untersagen, sofern die notwendigen Arbeitsschutzmaßnahmen nicht ausreichen oder den Arbeitsschutzbestimmungen nicht entsprechen. Eine evtl. Überprüfung der Arbeitsschutzmaßnahmen durch Audi entbindet die Fremdfirma nicht von ihrer alleinigen Haftung bezüglich der Einhaltung sämtlicher Arbeitsschutzvorschriften und Sicherheitsvorkehrungen. Insbesondere können aus der Tatsache einer erfolgten Überprüfung keine Rechte gegen die Audi und keine Einstandspflicht der Audi gegen Dritte abgeleitet werden.

Für den Standort San Jose Chiapa sind die „**standortspezifischen Ergänzungen SE-MEX**“ zu beachten.





3.1.7. Beauftragung von Subunternehmen und Haftung

Jeder Auftragnehmer hat sich und seine Mitarbeitende mit Blick auf die zu verrichtenden Tätigkeiten in ausreichender Höhe zu versichern.

Auch hat jeder Auftragnehmer für ausreichenden Versicherungsschutz der von ihm in Abstimmung mit der AUDI AG beauftragten Subunternehmen Sorge zu tragen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Verlangen einen Nachweis darüber zu erbringen, dass sowohl dessen Tätigkeit als auch die Tätigkeit der von ihm beauftragten Subunternehmer in ausreichender Höhe versichert ist.

Der Auftragnehmer hat zudem sicherzustellen, dass die von ihm gegebenenfalls eingesetzten Subunternehmen, insbesondere das von dem Subunternehmen eingesetzte Personal, die „Sicherheitsgebote für Fremdfirmen“ sowie die einschlägigen länderspezifischen Sicherheitsvorschriften kennen und beachten.

Für sämtliche Schäden, die Audi durch Nichtbeachtung dieses Regelwerks entstehen, haftet der Auftragnehmer. Der Auftragnehmer haftet gegenüber Audi nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zudem auch für Schäden, die durch den Einsatz von Subunternehmen entstehen.

Der Auftragnehmer hat selbst für die Sicherheit und den Schutz (zum Beispiel vor Witterungseinflüssen, Diebstahl, Vandalismus und Verlust) seiner und der ihm überlassenen Arbeiten, Anlagen und Materialien (inklusive Werkzeuge, Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände) zu sorgen. Audi übernimmt keine Haftung.

3.1.8. Verschwiegenheit

Der Auftragnehmer hat über alle ihm im Zusammenhang mit der Vertrags- bzw. Auftragsdurchführung bekannt gewordenen Informationen, Kenntnissen und Erfahrungen, insbesondere über Betriebsgeheimnisse der jeweiligen Audi Standorte gehörende Unterlagen, im Zusammenhang mit der Tätigkeit erworbenes Know-how sowie über alle betrieblichen und geschäftlichen Angelegenheiten und sonstigen Informationen (z.B. Aufgabenstellung, Produktionsabläufe, Geschäftsvorgänge, Erfahrungen und Erkenntnisse) des Auftraggebers gegenüber unbefugten Dritten striktes Stillschweigen zu wahren. Die im Zusammenhang mit der Vertrags- bzw. Auftragsdurchführung bekannt gewordenen Informationen, Kenntnisse und Erfahrungen dürfen vom Auftragnehmer weder selbst verwertet werden noch darf er diese durch Dritte verwerten lassen noch dürfen diese Dritten zugänglich gemacht werden. Soweit der Auftragnehmer zur Erfüllung der ihm vertraglich auferlegten Pflichten Dritte zum Einsatz bringt (Erfüllungsgehilfen), hat er durch entsprechende Vereinbarungen (z.B. durch Vereinbarung einer vertraglichen Verschwiegenheitspflicht) mit diesen Dritten sicherzustellen, dass auch diese mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen des Auftraggebers im zuvor beschriebenen Sinne umgehen. Die Pflicht zur Verschwiegenheit bezieht sich auch auf die Zeit nach Beendigung der Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber.

3.1.9. Datenschutz

Gefahrensituationen sowie das Fehlverhalten einzelner Personen und ähnliches können auch fotografisch dokumentiert und einem begrenzten Personenkreis zur Verfügung gestellt werden. Die Gefahrenabwehr, Abwendung einer Wiederholungsgefahr durch Identifikation und Beweissicherung stellen berechnigte Interessen dar. Diese berechtigten Interessen führen dazu, dass für diese Zwecke das Recht des Fotografierten am eigenen Bild außer Kraft tritt.

Zum o.g. begrenzten Personenkreis gehören vor allem:

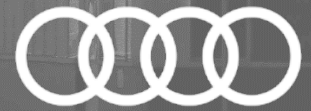
- ▶ Der Auftraggeber
- ▶ Unternehmenssicherheit, Werksicherheit, Arbeitssicherheit, Koordinator
- ▶ Der Auftragnehmer
- ▶ Das Unternehmen bei dem die Person beschäftigt ist (ggf. Subunternehmen)
- ▶ Beteiligte Behörden, soweit das Fotografieren zu Beweis Zwecken benötigt wird

Sicherheitsgebote für Fremdfirmen

Fremdfirmengebote



Fotos werden nach Abschluss des Auftrags und nach Ablauf der Aufbewahrungspflichten vernichtet



3.2. Verantwortung des Auftragnehmers

3.2.1. Auftragnehmererklärung

Durch die Auftragnehmererklärung bestätigt der Auftragnehmer die Kenntnisnahme der „Sicherheitsgebote für Fremdfirmen“ und deren Einhaltung durch seine Mitarbeitende.

Hierzu ist die Anlage „**FG-A1 „Auftragnehmererklärung“**“ zu verwenden. Diese ist vor Arbeitsaufnahme an den Auftraggeber zu übermitteln.



FG-A1

3.2.2. Verantwortliche Person (Bauleiter_innen, Vorarbeiter_innen)

Alle durch Audi beauftragten Arbeiten, die durch Fremdfirmen (incl. deren Subunternehmen) realisiert werden, müssen unter Leitung und Aufsicht verantwortlicher Personen der Fremdfirmen stehen. Diese verantwortlichen Personen sind dem Auftraggeber schriftlich zu benennen. Hierzu ist die Anlage „**FG-A1 „Auftragnehmererklärung“**“ zu verwenden.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die verantwortlichen Personen ihre Pflichten, Aufgaben und Befugnisse insbesondere bei Belangen des Arbeitsschutzes wahrnehmen können. Insbesondere muss ihnen das Weisungsrecht gegenüber ihren Mitarbeitenden übertragen werden.

Die verantwortlichen Personen müssen über ausreichende Sprachkenntnisse des jeweiligen Audi Standortes in Wort und Schrift verfügen.

- ▶ Standort Ingolstadt/ Neckarsulm: Deutsch
- ▶ Standort Győr: Ungarisch oder Deutsch
- ▶ Standort Brüssel: Niederländisch oder Französisch oder Deutsch
- ▶ Standort Mexico: Spanisch oder Englisch

Auf Bau- und Montagestellen muss während der Ausführung der Arbeiten mindestens eine verantwortliche Person benannt werden sowie vor Ort anwesend sein. Für Zeiten an denen die verantwortliche Person nicht auf der Bau- und Montagestelle vor Ort sein kann, ist eine aufsichtführende Person zu benennen, welche die Arbeiten stellvertretend wahrnimmt und die Arbeiten beaufsichtigt. Die für den jeweiligen Standort geforderte Sprache muss sichergestellt werden.

Auch für sonstige Tätigkeitsbereiche, bei denen keine Arbeiten auf Bau- und Montagestellen durchgeführt werden, ist eine verantwortliche Person zu benennen. Eine ständige Anwesenheitspflicht ist hier jedoch nicht erforderlich.

Für den Standort San Jose Chiapa sind die „**standortspezifischen Ergänzungen SE-MEX**“ zu beachten.



FG-A1



SE-MEX

3.2.3. Einsatz von Subunternehmern

Sofern durch den Auftragnehmer Subunternehmer eingesetzt werden hat der Auftragnehmer die „Sicherheitsgebote für Fremdfirmen“ und deren mitgeltende Anlagen an die eingesetzten Subunternehmer weiterzuleiten.

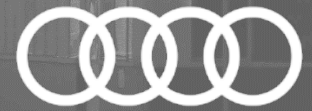
Alle von dem Auftragnehmer eingesetzten Subunternehmer und deren verantwortliche Personen, sind vor Arbeitsaufnahme durch den Auftragnehmer dem Auftraggeber zu melden.

Hierzu ist die Anlage „**FG-A2 „Meldung eingesetzter Subunternehmer“**“ zu verwenden. Diese ist vor Arbeitsaufnahme durch den Auftragnehmer an den Auftraggeber zu übermitteln. Die Subunternehmen sind durch den Auftragnehmer zur Beachtung der Sicherheitsgebote schriftlich zu verpflichten.

Weiterhin hat der Auftragnehmer die Einweisung des Subunternehmers vor Ort durchzuführen. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass die eingesetzten Subunternehmer die Sicherheitsbestimmungen sowie die festgelegten Maßnahmen vor Ort einhalten.



FG-A2



3.2.4. Informationspflicht der Fremdfirmen vor Arbeitsaufnahme

Vor Arbeitsaufnahme ist grundsätzlich eine Absprache über die Aktivitäten mit dem Auftraggeber erforderlich.

Der Auftragnehmer hat sich dabei beim Auftraggeber oder einer vom Auftraggeber benannten Person über die folgenden Regelungen zu informieren:

- ▶ Über die Gegebenheiten im Werk (wie z.B. Flucht- und Rettungswege, Sammelplatz, Verkehr, etc.).
- ▶ Über die standortbezogenen Notrufnummern die in den „**standortspezifischen Ergänzungen SE-xxx**“ des jeweiligen Standortes aufgeführt sind.

Darüber hinaus hat sich der Auftragnehmer beim Auftraggeber über die betriebsspezifischen Gefährdungen zu informieren, z.B. über:

- ▶ Bereiche mit reduzierten Schutzeinrichtungen (z.B. Dächer, Fördertechnikbereiche)
- ▶ kritische Verkehrsbereiche (z.B. hohes Verkehrsaufkommen, FFZ Verkehr etc.)
- ▶ Bereiche mit erhöhten Gefährdungen (Kranfahrbereich, Arbeiten in engen Räumen, Ex-Bereiche, CO₂ geschützte Bereiche, Gas- und Stromleitungen etc.).

Die betriebsspezifischen Gefährdungen sind gemeinsam mit dem Auftraggeber in der Anlage „**FG-A3 Einweisung des Auftragnehmers in die Gegebenheiten vor Ort**“ zu dokumentieren und am Einsatzort mitzuführen.



FG-A3

3.2.5. Gefährdungsbeurteilung

Der Auftragnehmer und die von ihm beauftragten Subunternehmen sind verpflichtet, vor Arbeitsaufnahme eine Gefährdungsermittlung ihrer Gewerke spezifischen Tätigkeiten eigenverantwortlich durchzuführen. Hierbei sind die Erkenntnisse aus dem Kapitel 3.2.4 „Informationspflicht der Fremdfirmen vor Arbeitsaufnahme“ mit einzubeziehen. Wurden Gefährdungen ermittelt, müssen geeignete Sicherheitsmaßnahmen festgelegt werden. Die Fremdfirma hat die Gefährdungsbeurteilung auf Verlangen Audi vorzulegen.

Die erforderliche persönliche Schutzausrüstung hat die Fremdfirma ihren Mitarbeitenden zur Verfügung zu stellen. Hierbei sind die Audi Vorgaben für bestimmte Bereiche zu berücksichtigen.



3.2.6. Arbeitsmedizinische Vorsorge

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass seine Mitarbeitende über gültige, der ausgeführten Tätigkeit entsprechende ärztliche Eignungsuntersuchung verfügen.

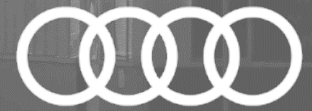
Der Nachweis ist auf Verlangen Audi vorzulegen.

3.2.7. Unterweisungen

Der Auftragnehmer und die von ihm beauftragten Subunternehmen sind verpflichtet, ihre Mitarbeitende vor Beginn ihrer Tätigkeit auf Basis seiner Gefährdungsbeurteilung sowie über den Inhalt der „Sicherheitsgebote für Fremdfirmen“ eigenverantwortlich zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren und auf Verlangen der Audi vorzulegen.

3.2.8. Zusammenarbeit mehrerer Auftragnehmer

Sind Beschäftigte mehrerer Auftragnehmer bzw. deren beauftragten Subunternehmen oder Mitarbeitende der Audi an einem Arbeitsplatz oder in einem Arbeitsbereich tätig, haben die verantwortlichen Personen (siehe Kap. 3.2.2) aller am Prozess Beteiligten hinsichtlich der



Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten zusammenzuarbeiten. Können gegenseitige Gefährdungen oder Gefährdungen Dritter nicht ausgeschlossen werden, erfolgt die Koordination durch einen Koordinator. Der Koordinator ist bei Unstimmigkeiten hinsichtlich der Abstimmung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes im Einzelfall berechtigt, die zur Vermeidung und Abwehr von Gefährdungen erforderlichen Maßnahmen auf der Baustelle festzulegen. Hierzu ist die Anlage „**FG-A4 „Bestellung eines Koordinators“**“ zu verwenden. In Ausnahmefällen kann der Koordinator auch von einer seitens Audi beauftragten Fremdfirma gestellt werden.



FG-A4

3.2.9. Qualifikationsnachweise

Der Auftragnehmer und die von ihm beauftragten Subunternehmen dürfen nur ausreichend qualifiziertes und unterwiesenes Personal unter Einhaltung einschlägiger gesetzlicher und sonstiger Vorschriften einsetzen. Für bestimmte Arbeitsmittel (z.B. Flurförderzeuge, Krane, Hubarbeitsbühnen, Baumaschinen, etc.) sind gültige Ausbildungsnachweise entsprechend der länderspezifischen Vorgaben erforderlich. Die entsprechenden Ausbildungsnachweise (Ausweis) und Beauftragungen sind mitzuführen und Audi auf Verlangen vorzulegen.

Die entsprechenden Anforderungen an die Ausbildungsnachweise sind in den „**standortspezifischen Ergänzungen SE-xxx**“ des jeweiligen Standortes aufgeführt.



3.2.10. Anmeldung im Arbeitsbereich

Vor Beginn der Arbeiten hat sich die verantwortliche Person des Auftragnehmers bzw. des von ihm beauftragten Subunternehmens im Arbeitsbereich der betreibenden Organisationseinheit anzumelden. Zuständige Ansprechpersonen hat der Auftragnehmer beim Auftraggeber zu erfragen.



3.2.11. Sicherung der Einsatz- /Arbeitsstelle (Verkehrssicherungspflicht)

Dem Auftragnehmer bzw. dem von ihm beauftragten Subunternehmen obliegt für die gesamte Dauer des Einsatzes die Sicherungspflicht der Einsatz-/Arbeitsstelle (Verkehrssicherungspflicht).

Schafft der Auftragnehmer eine Gefährdung, ist er verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um Schäden Dritter zu verhindern. Bis zur Beendigung der Tätigkeit hat er die getroffenen Maßnahmen regelmäßig zu kontrollieren.

Einsatz-/Arbeitsstellen sind vorschriftsmäßig abzusichern, ausreichend zu kennzeichnen und zu beleuchten.

Bei Arbeiten über Arbeitsplätzen, Verkehrsflächen usw. sind diese zum Schutz gegen herabfallende Gegenstände ausreichend zu sichern (z.B. durch Schutzdächer, etc.). Sollte dies nicht möglich sein, ist der Gefahrenbereich weiträumig abzusperren. Arbeiten in diesem Bereich sind nicht zulässig.

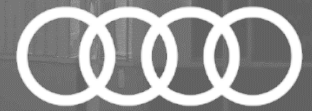
Öffnungen und Vertiefungen wie z.B. Luken, Boden-, Wanddurchbrüche, etc. müssen durch kollektive Schutzeinrichtungen (Abdeckungen, Absperrungen, etc.) gesichert werden.

Absperrungen sind in einem ausreichenden Abstand auffällig anzubringen. Flatterbänder gelten nicht als zulässige Absperrung.

Abdeckungen müssen tragfähig und nicht verschiebbar ausgeführt sein. Werden Abdeckungen für notwendige Arbeiten vorübergehend entfernt, ist die Gefahrenstelle durch Absperrungen abzusichern. Nach Beendigung der Arbeiten müssen die entfernten Abdeckungen wieder ordnungsgemäß angebracht werden.

Für Arbeiten an Verkehrswegen sind alle dafür notwendigen Absicherungsmaßnahmen vor Beginn der Tätigkeiten zu treffen. Gegebenenfalls sind diese mit dem Auftraggeber abzustimmen.





3.2.12. Überprüfung nach Arbeiten an Maschinen und Anlagen

Nach Instandsetzungs- und Überholungsarbeiten sowie nach Umbau- und Änderungsarbeiten an Anlagen und Maschinen ist durch den Auftragnehmer eine Überprüfung der sichertechnischen Einrichtungen und deren mögliche Umweltgefährdung (z. B. durch Leckagen) erforderlich. Die Durchführung ist zu dokumentieren.

Hierzu ist die Anlage **FG-A5 „Sicherheitsprüfung nach Instandsetzungsarbeiten“** zu verwenden.



FG-A5

3.3. Zutritt zum Werkgelände

3.3.1. Partner- und Besucherausweis

Der Zugang zum Werk ist nur mit gültigem Partnerausweis gestattet. Er ist Eigentum der des jeweiligen Audi Standortes, nicht übertragbar und mit Beendigung des Auftrags zurückzugeben. Für einen zeitlich befristeten Einsatz im Werk kann an den Werkstoren ein befristeter Besucherausweis beantragt werden. Dazu ist ein gültiges Ausweisdokument notwendig.

Der Auftragnehmer darf Ausweise für Mitarbeitende von eingesetzten Subunternehmen nicht unter seinem Firmennamen beantragen.

Verlorene Ausweise sind der Werksicherheit zwecks Sperrung unverzüglich zu melden.

Im Falle eines ausgesprochenen Standortverbots sind die ausgegebenen Ausweise unverzüglich bei der Werksicherheit abzugeben.

Partnerausweise für Fremdfirmenmitarbeitende sind über den Auftraggeber zu beantragen.

Die standortspezifischen Regelungen sind in den „**standortspezifischen Ergänzungen SE-xxx**“ des jeweiligen Standortes aufgeführt.



3.3.2. Befahren des Werkes

Jegliche Art von Fahrzeugen (z.B. PKW, LKW, etc.) der Fremdfirma dürfen nicht ohne Erlaubnis auf das Werksgelände gebracht werden. Für einen langfristigen Bedarf von Fahrzeugen im Werk durch die Fremdfirma kann vom Auftragnehmer über den Auftraggeber eine Dauereinfahrerlaubnis beantragt werden. Die Dauereinfahrerlaubnis ist sichtbar im Fahrzeug mitzuführen. Bei einem kurzzeitigen Bedarf kann an den Werkstoren eine befristete Einfahrtsgenehmigung beantragt werden. Voraussetzung für eine Einfahrt ist immer, dass das Fahrzeug im Werk benötigt wird. Personentransporte sind kein Grund.

Der Einsatz von elektrischen Kleinstfahrzeugen (z.B. Segways, e-boards, e-Roller, e-bikes etc.) sowie von e-Golfsmobilen ist verboten.

Für die Standorte Ingolstadt, Brüssel und San Jose Chiapa sind die **standortspezifischen Ergänzungen SE-IN/NSU** „**standortspezifischen Ergänzungen SE-BRX**“ bzw. „**standortspezifischen Ergänzungen SE-MEX**“ zu beachten.



3.3.3. Lieferung von Materialien (Lieferverkehr)

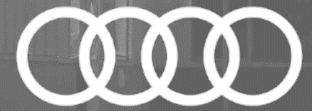
Anlieferungen bei denen der Frachtführer (Fahrer_in) über keine ausreichenden Informationen zum Adressaten (Telefonnummer, Name), der Abladestelle am Audi Standort oder Auftrags/Lieferscheindaten verfügt, kann der Werkschutz die Einfahrt ins Werk untersagen. Entladenes Material muss sofort auf die „zugewiesenen Flächen“ gebracht werden. Nach dem Entladen ist das Werk sofort wieder verlassen.

3.3.4. Aufenthalt auf dem Werkgelände

Mitarbeitende des Auftragnehmers bzw. der von ihm beauftragten Subunternehmen dürfen sich nur in Bereichen oder Einsatz-/Arbeitsstellen aufhalten, in denen ihre Firma auftragsgemäß tätig ist. Andere als die ihnen zugewiesenen Bereiche oder Einsatz-/

Sicherheitsgebote für Fremdfirmen

Fremdfirmengebote



Arbeitsstellen dürfen nicht eigenmächtig betreten werden. Nach Beendigung der Arbeiten ist das Werkgelände unverzüglich zu verlassen.

3.3.5. Mitgeführte Werkzeuge und Maschinen

Mitgeführte Werkzeuge und Maschinen müssen eindeutig als Eigentum der Fremdfirma ersichtlich sein. Im berechtigten Zweifel kann durch die Werksicherheit ein Eigentumsnachweis (z.B. Rechnung) angefordert werden.

Hierzu sind die Regelungen in den „standortspezifischen Ergänzungen SE-xxx“ des jeweiligen Standortes zu beachten..



3.3.6. Zutrittsverbot

Die Werksicherheit ist verpflichtet, Personen, von denen eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Personen am Standort, der umliegenden Nachbarschaft oder des Standorts insgesamt ausgeht, den Zutritt zu verweigern. Bei Zutrittsversuch mit einem gesperrten oder ungültigen Ausweis oder bei sonstiger widerrechtlicher Benutzung des Ausweises, kann die Werksicherheit dem Ausweisinhaber den Zutritt zum Standort verweigern und den Ausweis einziehen. Personen, die für die Werksicherheit erkennbar unter Einfluss von Alkohol oder sonstigen Suchtmitteln stehen, dürfen den Standort auch dann nicht betreten, wenn sie sich im Besitz eines gültigen Ausweises befinden. Wird bei Eingang oder Ausgang eine Alkoholisierung oder sonstige Berausung oder ein von einer Person ausgehendes Gefahrenpotential festgestellt, wird der Zutritt verweigert

3.4. Verhalten auf dem Werkgelände

3.4.1. Verkehrsregelungen auf dem Werkgelände

- ▶ Im Werksgelände gelten die Vorgaben der jeweiligen nationalen Straßenverkehrsregeln.–
- ▶ Das Abstellen und Parken von Fahrzeugen (wie z.B.: PKW, LKW, FFZ, Baumaschinen etc.) oder Anhängern ist nur auf dafür ausgewiesenen Stellflächen erlaubt. Die Werksicherheit behält sich vor, falsch abgestellte Fahrzeuge abschleppen zu lassen oder mit einer Parkkralle zu blockieren. Die dafür anfallenden Kosten trägt der Fahrzeughalter.
- ▶ An Bahnübergängen hat der Schienenverkehr Vorrang vor dem Straßenverkehr.
- ▶ Fußgänger haben die vorgegebenen Fußwege (innerhalb und außerhalb von Gebäuden) und Straßenübergänge zu benutzen.
- ▶ Höchstgeschwindigkeit auf dem Werkgelände beträgt, wenn nicht anderslautend beschildert, 30 km/h.
- ▶ In Hallen sind die standortspezifischen Geschwindigkeitsregelungen zu beachten. Diese sind in den „standortspezifischen Ergänzungen SE-xxx“ des jeweiligen Standortes aufgeführt.



3.4.2. Verhaltensregeln auf dem Werkgelände

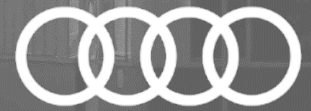
- ▶ Verkehrswege, Fußwege, Straßenübergänge sowie Rettungs- und Fluchtwege sind freizuhalten.
- ▶ Auf den innerbetrieblichen Verkehrswegen innerhalb und außerhalb von Gebäuden kommen neben den üblichen Verkehrsmitteln insbesondere auch Flurförderzeuge wie Gabelstapler, Zugmaschinen, Fahrerlose Transportsysteme (FTS) etc. zum Einsatz. Beim Begehen und Befahren der Verkehrswege ist daher ständige Aufmerksamkeit erforderlich.
- ▶ Bei Fahrerlosen Transportsystemen (FTS) sind folgende Verhaltensregeln zu beachten:
 - ▶ Das FTS hat immer Vorfahrt
 - ▶ Es ist verboten auf der Fahrstrecke des FTS Gegenstände abzustellen
 - ▶ Der unmittelbare Arbeits- und Gefahrenbereich des FTS ist zu meiden.
 - ▶ auf Licht- und Tonzeichen achten
- ▶ Der unmittelbare Arbeits- und Gefahrenbereich von Flurförderzeugen darf erst nach vorheriger ausdrücklicher Abstimmung mit dem/der Flurförderzeugfahrer_in (Blickkontakt) betreten bzw. durchquert werden.
- ▶ Zum Schutz vor Staplern wird ein optisches Frühwarnsystem „Blue Spot“ bzw. „safety spot“, das vor Kollisionen mit dem Stapler warnt, eingesetzt.



- ▶ Für ausgewiesene Logistikumschlagflächen, Lagerbereiche und Logistikbereiche ist der Zutritt für Unbefugte verboten. Falls ein Zutritt notwendig ist, muss eine Anmeldung bei den Bereichsverantwortlichen erfolgen sowie Warnweste und Sicherheitsschuhe zu tragen.
- ▶ Im Bereich von Gleisanlagen ist der Regellichtraum - 2,5 m von der Gleismitte frei zu halten. Im Hallenbereich ist er durch Linien gekennzeichnet.
- ▶ Durchfahrten, Zugänge, Ausgänge, elektrische Einrichtungen sowie ausgeschilderte Feuerwehrezufahrten, Aufstellflächen für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge sowie Löschwasserentnahmestellen (Hydranten) sind freizuhalten.
- ▶ Hallentore dürfen nicht von Fußgängern und Fahrradfahrern durchquert werden. Zugang zur Halle nur über die dafür vorgesehenen Hallentüre. Dies hat neben sicherheitsrelevanten auch energetische Gründe. Je länger Hallentore unnötig geöffnet bleiben, desto mehr Wärmeenergie geht verloren.

Sicherheitsgebote für Fremdfirmen

Fremdfirmengebote



- Die Sicherheitszeichen sind an den Audi Standorten zu beachten, z.B.:



Verbots-
zeichen



Gebots-
zeichen



Warn-
zeichen



Rettungs-
zeichen



Brandschutz-
zeichen

3.4.3. Befahren von Hallen

Für alle Fahrzeuge z.B. PKW, LKW, etc. mit Einfahrerlaubnis ins Werksgelände besteht Halleneinfahrverbot.

Wird dauerhaft eine Einfahrt mit Fahrzeug in Hallen benötigt (z.B. produktionswichtige Anlieferungen, Anlieferung Gastro, ...) kann eine Dauerhalleneinfahrtsgenehmigung über den Auftraggeber beantragt werden.

Für einen kurzzeitigen, begründeten Bedarf ist die Halleneinfahrt mit dem/der zuständigen Planer_in / dem Auftraggeber abzustimmen. Der Aufenthalt in einer Halle ist dann nur zum Be- und Entladen bzw. der unbedingt notwendigen Dauer gestattet. Produktionsverkehre dürfen nicht gestört werden. Die Werksicherheit führt Kontrollen durch.

3.4.4. Befahren von Lastenaufzügen mit Fahrzeugen und FFZ

Das Befahren von Lastenaufzügen ist nur erlaubt, falls es zur Erfüllung des Arbeitsauftrages erforderlich ist. Falls die Befahrung eines Lastenaufzugs notwendig ist, sind folgende Verhaltensregeln zu beachten:

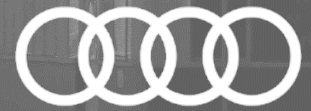
- Zulässige Traglast des Lastenaufzugs muss beachtet werden.
- Mit angepasster Geschwindigkeit an den Aufzug heranfahren.
- In sicherem Abstand zur Aufzugstüre anhalten. Beachten Sie vorhandene Haltelinien.
- Absteigen/ Aussteigen, um den Schalter des Aufzugs zu betätigen.
- Erst in den Aufzug einfahren, wenn die Türen vollständig geöffnet sind.



3.4.5. Rauchen, Alkohol und Drogen

Grundsätzlich herrscht auf dem gesamten Werksgelände Rauchverbot. Das Rauchen ist nur in ausgewiesenen Bereichen oder ausgewiesenen Plätzen gestattet. In allen Gebäuden der AUDI AG herrscht Rauchverbot. Achtlos weggeworfene Zigarettenkippen führen auch zu Umweltverschmutzung. Zigaretten- und Tabakreste dürfen deshalb nur in nichtbrennbare Aschenbecher abgelegt und nicht in Papierkörben entsorgt werden.. Das Mitführen und der Konsum von Alkohol, Drogen und anderen berauschenden Mitteln ist verboten. Bei Fahr- und Steuertätigkeiten muss eine Atemalkoholkonzentration von 0,0 Promille gegeben sein.





3.4.6. Flächenbelegung

Der Auftragnehmer hat Flächen auf dem Betriebsgelände der Audi Standorte vor Nutzung für Material, Container, Baumaterial etc. ordnungsgemäß beim Auftraggeber zu beantragen.

Für den Standort Brüssel sind die „**standortspezifischen Ergänzungen SE-BRX**“ zu beachten.



3.4.7. Nutzung von elektronischen Geräten (Mobiltelefone, Laptops, Tablets, etc.)

Die Nutzung von elektronischen Geräten während der Fahrt mit KFZ, Rad, Flurförderzeugen ist verboten.

Um eine Beeinträchtigung der Fertigungssysteme zu vermeiden, ist eine Aktivierung von Hotspots oder Bluetooth nicht zulässig. Daher müssen lokale WLAN-Hotspots sowie die Bluetooth Funktion von elektronischen Geräten, wie z.B. Handys, Smartphones, Laptops, iPads, usw., in den Fertigungshallen deaktiviert sein.

Eine dienstlich notwendige Aktivierung muss über den Auftraggeber beantragt werden.



3.4.8. Bild-, Film- und Tonaufzeichnungen

Grundsätzlich besteht ein Fotografier- und Filmverbot.

Die Audi Standorte sind in drei Zonen aufgeteilt:

- ▶ Werksgelände: Zone 1 – grün
- ▶ Sicherheitsbereich: Zone 2 – gelb
- ▶ Besonders sensibler Sicherheitsbereich: Zone 3 – rot

Die Sicherheitsbereiche Zone 2 sowie besonders sensible Sicherheitsbereiche Zone 3 sind entsprechend farblich gekennzeichnet. Eine Kennzeichnung von Zone 1 findet nicht statt.

Mitarbeitende von Fremdfirmen dürfen ihr dienstlich mobiles Gerät in Zone 1 mitführen. Das Filmen und Fotografieren ist nur mit einer gesonderten Beantragung erlaubt. In Zone 2 ist das Mitführen eines dienstlich mobilen Gerätes für Mitarbeitende von Fremdfirmen nur versiegelt erlaubt. Dazu stehen an den Eingängen der Zone 2 Siegelspender zur Verfügung oder an den Toren des Werkschutzes. Mitarbeitende von Fremdfirmen dürfen mobile Geräte in Zone 3 nicht mitführen, selbst wenn Sie versiegelt sind. Dafür stehen an den Eingängen der Zone 3 Aufbewahrungsschränke zum Wegsperrern oder können an den Toren des Werkschutzes abgegeben werden.

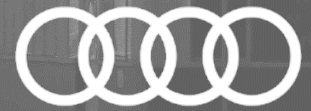
Bildaufzeichnungen und Bildübertragungen mit privaten Geräten sind auf dem gesamten Unternehmensgelände nicht erlaubt.

3.4.9. Abfallentsorgung/Reststoffzentrale

Die bei den Arbeiten des Auftragnehmers anfallenden Abfälle, Reststoffe, Reinigungsmittel sowie die bei der Demontage zu verschrottenden Anlagen- bzw. Stahlbauteile, sind vom Auftragnehmer gemäß Vorgaben fachgerecht und selbst zu entsorgen oder der bei den jeweiligen Audi Standorten zuständigen Stellen zur weiteren Entsorgung zu überlassen.

Die standortspezifischen Regelungen sind in den „**standortspezifischen Ergänzungen SE-xxx**“ des jeweiligen Standortes aufgeführt.





3.5. Verhalten bei Unfällen und Schadensereignissen

3.5.1. Unfälle mit Personenschaden

Kleinstverletzungen/Bagatelverletzung

Kleinstverletzungen können in den Sanitätsstellen der AUDI AG behandelt werden. Hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung des Auftragnehmers die gesetzlich geforderte Quote an Ersthelfer_innen zu erfüllen.

An Arbeitsstellen ist gegen Verunreinigung geschütztes Verbandsmaterial in ausreichender Menge bereitzuhalten.

Schwere Verletzungen

Bei schweren Verletzungen sind die standortspezifischen **Notrufnummern** zu wählen. Vor Aufnahme der Arbeiten hat sich der Auftragnehmer beim Auftraggeber über die für seinen Einsatzbereich gültigen Notrufnummern zu informieren.

Die Notrufnummern sind in den „**standortspezifischen Ergänzungen SE-xxx**“ des jeweiligen Standortes aufgeführt.

Schwere Verletzungen sind der Werksicherheit, dem Auftraggeber und der Arbeitssicherheit zu melden. Auf Verlangen von Audi ist ein detaillierter Unfallbericht vorzulegen. Hierfür ist die Anlage „**FG-A6 „Unfallberichterstattung Fremdfirmeneinsatz**“ zu verwenden. Gegebenenfalls können von den Arbeitssicherheitsfachstellen weitere detaillierte Berichte eingefordert werden.

Bei Unfällen mit schweren Verletzungen dürfen am Unfallort keinerlei Veränderungen vorgenommen werden, die nicht zur Rettung von Verletzten oder zur Abwendung weitergehender Gefährdungen erforderlich sind. Die Fremdfirma wird durch oben genannte Maßnahmen nicht von ihrer Meldepflicht gegenüber den zuständigen Behörden entbunden.

Zusatzkosten, wie z. B. Taxi, Krankenwagen etc., die im Rahmen des Unfalls entstehen, werden gegenüber dem AN geltend gemacht.

3.5.2. Unfälle mit Sachschäden

Bei Unfällen und sonstigen Ereignissen mit Sachschäden sind die Werksicherheit und der Auftraggeber zu verständigen.

Die Telefonnummern sind in den „**standortspezifischen Ergänzungen SE-xxx**“ des jeweiligen Standortes aufgeführt.

3.5.3. Meldevorgang bei schweren Unfällen und Schadensereignissen

Jeder Brand, Explosion, Unfall oder sonstiger Notfall ist über den nächsten Handfeuermelder oder per Telefon sofort zu melden!

Die Notrufnummern sind in den „**standortspezifischen Ergänzungen SE-xxx**“ des jeweiligen Standortes aufgeführt.

Meldevorgang:

- ▶ Wo ist es passiert? Gebäude, Säulenreihen, Stockwerk, Raum
- ▶ Was hat sich ereignet? Brand, Notfall, Störfall, umweltrelevanter Vorfall...
- ▶ Wie viele sind betroffen? Anzahl der Verletzten oder sich in Gefahr befindenden Personen
- ▶ Wer meldet? Vor- und Zuname

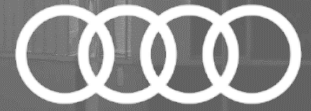


FG-A6



Sicherheitsgebote für Fremdfirmen

Fremdfirmengebote



- ▶ Warten auf Rückfragen! Nur die Sicherheitszentrale beendet das Gespräch!



3.5.4. Verhalten im Gefahrenfall (z.B. Evakuierung)

Im Falle einer Gefahr oder beim Ertönen akustischer Gefahrensignale (Auf- und Ab-Ton) oder optischer Gefahrensignale gilt:

- ▶ Schließen Sie Fenster und Türen.
- ▶ Verlassen Sie unverzüglich Ihren Arbeitsplatz über ausgeschilderte Fluchtwege oder Notausgangstüren.
- ▶ Bringen Sie gefährdete, behinderte oder verletzte Personen aus der Gefahrenzone.
- ▶ Wirken Sie beruhigend auf Betroffene ein und leisten Sie falls nötig Erste Hilfe.
- ▶ Kehren Sie nicht in das Gebäude zurück und halten Sie andere Personen davon ab.
- ▶ Benutzen Sie im Brandfall keine Aufzüge oder Fahrstühle.
- ▶ Suchen Sie die vorgesehenen Sammelstellen auf
- ▶ Befolgen Sie stets die Anweisungen des Betriebspersonals bzw. der Feuerwehr!

Der Verantwortliche des AN hat seine Mitarbeitenden über die Fluchtwege und Sammelplätze, die im Gefahrenfall aufzusuchen sind zu informieren.

Für den Standort San Jose Chiapa sind die „**standortspezifischen Ergänzungen SE-MEX**“ zu beachten.

3.5.5. Schadensereignisse mit Auswirkung auf die Umwelt

Umweltrelevante Vorfälle, die zu einer Verschmutzung von Boden, Wasser bzw. Luft führen können, sind unverzüglich der Werksicherheit zu melden. Die Telefonnummern sind in den „**standortspezifischen Ergänzungen SE-xxx**“ des jeweiligen Standortes aufgeführt. Die Werksicherheit koordiniert anschließend die notwendigen Schritte zur Schadensbegrenzung und Beseitigung in Abstimmung mit dem Umweltschutz.



3.6. Einsatz von Arbeitsmitteln

3.6.1. Mitgeführte Arbeitsmittel

Die zur Durchführung seines Auftrags notwendigen Arbeitsmittel sind vom Auftragnehmer bzw. der von ihm beauftragten Subunternehmen zu stellen. Seitens Audi werden dem Auftragnehmer bzw. der von ihm beauftragten Subunternehmen prinzipiell keine Arbeitsmittel (z.B. Werkzeuge, Maschinen, Hilfsmaterialien, Leitern und Gerüste) verliehen oder zur Verfügung gestellt.

Der Auftragnehmer bzw. von ihm beauftragte Subunternehmen sind Betreiber ihrer Arbeitsmittel, und für den ordnungsgemäßen Zustand, den sicheren Betrieb und die Durchführung von geforderten Prüfungen gemäß den nationalen Richtlinien und Vorschriften des jeweiligen Audi Standortes verantwortlich.

Die Arbeitsmittel sind durch das Anbringen einer entsprechenden Prüfplakette mit dem Datum der nächsten Prüfung zu kennzeichnen. Zugehörige Prüfprotokolle sind auf Nachfrage von Audi vorzulegen.

Beschädigte oder nicht mehr sicher zu betreibende Arbeitsmittel sind unverzüglich instand zu setzen oder vom Einsatzort bei Audi zu entfernen.

Die eingesetzten Arbeitsmittel dürfen nur bestimmungsgemäß und entsprechend den Herstellervorgaben eingesetzt und belastet werden. Die eingesetzten Arbeitsmittel dürfen nur von entsprechend ausgebildeten, qualifizierten und unterwiesenen Personen benutzt werden.

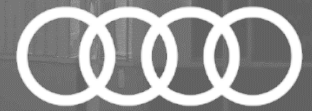
Auf Bau- und Montagestellen dürfen elektrische Arbeits- und Betriebsmittel grundsätzlich nur mit Fehlerstromschutzschalter („RCD-Schalter“) angeschlossen werden. In Fertigungshallen dürfen nur die dafür vorgesehenen Steckdosenkombinationen verwendet werden.



3.6.2. Fahrzeuge, Flurförderzeuge und Baumaschinen

- ▶ Der Betrieb von Fahrzeugen, Flurförderzeugen (Stapler, Zuggeräte, Zugmaschinen) und Baumaschinen mit Verbrennungsmotoren (Gas, Benzin oder Diesel) ist in Hallen untersagt. Wenn der Einsatz in begründeten Ausnahmefällen zwingend erforderlich ist, müssen die Fahrzeuge, Flurförderzeuge und Betriebsmittel mit entsprechenden Abgasreinigungsgeräten (z.B. Dieselpartikelfilter, Katalysator) ausgerüstet sein. Gasbetriebene Fahrzeuge, Flurförderzeuge und Baumaschinen dürfen grundsätzlich nicht in geschlossenen Räumen (z.B. Untergeschosse, Kellerräume, etc.) und in der Nähe von Gruben und Deckendurchbrüchen eingesetzt werden.
- ▶ Die auf dem Werksgelände eingesetzten Fahrzeuge, Flurförderzeuge (Stapler, Zuggeräte, Zugmaschinen) sind mit einer Beleuchtung entsprechend den nationalen Straßenverkehrsregeln auszurüsten.
- ▶ Die Einrichtung/ Standort der Ladestellen für elektrisch betriebene FFZ sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.
- ▶ Von der Fremdfirma mitgebrachte Fahrzeuge, Flurförderzeuge und Baumaschinen müssen auffällig und dauerhaft gekennzeichnet sein (Firmenname sowie Name des Verantwortlichen vor Ort des Auftragnehmers und Telefonnummer).





- ▶ Beim Betrieb/Einsatz von Flurförderzeugen (Stapler, Zuggeräte, Zugmaschinen) und Baumaschinen ist generell die Beleuchtung einzuschalten (Tagfahrlicht).
- ▶ Für Flurförderzeuge (Stapler, Zuggeräte, Zugmaschinen) und Baumaschinen sind die standortspezifischen Geschwindigkeitsregelungen zu beachten. Diese sind in den „**standortspezifischen Ergänzungen SE-xxx**“ des jeweiligen Standortes aufgeführt. Der Auftraggeber behält sich vor, die Einhaltung der entsprechenden Geschwindigkeitsregelungen durch technische Maßnahmen einzufordern.
- ▶ Anhänger dürfen auf Rampen nur mit hierfür geeigneten Zugmaschinen befahren werden.
- ▶ Bei Fahrten mit Ladung sind entsprechende Ladungssicherungsmaßnahmen durchzuführen.



3.7. Arbeitsverfahren mit speziellen Gefährdungen

Für den Standort San Jose Chiapa sind die „**standortspezifischen Ergänzungen SE-MEX**“ zu beachten.



3.7.1. Arbeiten in Höhe

Bei Arbeiten in Höhe sind Maßnahmen zur Absturzsicherung vorzusehen. Kollektive Schutzeinrichtungen (Seitenschutz, Geländer, Netze, Gerüste etc.) sind vorrangig einzusetzen.

Der Schutz von herabfallenden Gegenständen ist ebenfalls durch kollektive Schutzeinrichtungen zu erfüllen. Gefahrenbereiche sind zu kennzeichnen, abzusperren und zu sichern. Zeitgleiches übereinander Arbeiten wodurch Gefährdungen entstehen können, ist verboten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn wirksame Schutzmaßnahmen, wie Absperrungen, Schutzdächer oder vergleichbare Maßnahmen getroffen werden.



3.7.2. Arbeiten mit PSA gegen Absturz (PSAgA)

Die Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz ist nur zulässig, wenn kollektiv wirkende Maßnahmen nicht möglich sind. Bei der Verwendung von PSAgA ist folgendes zu beachten:



- ▶ Der Einsatz von PSAgA ist nur unter gegenseitiger Aufsicht zulässig, d.h. mindestens eine weitere Person muß im Einsatzbereich anwesend sein.
- ▶ Nur geprüfte PSAgA verwenden
- ▶ Vor jedem Einsatz ist eine Sichtkontrolle auf Beschädigungen durchzuführen
- ▶ PSAgA bestimmungsgemäß anlegen und verwenden
- ▶ Mit der PSAgA sorgfältig umgehen

- ▶ Mitarbeitende sind in die Benutzung und Verwendung der PSA zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren und Audi auf Verlangen vorzulegen.

3.7.3. Arbeiten mit Gerüsten

Gerüste müssen gemäß der Aufbau- und Verwendungsanleitung errichtet werden. Sie müssen durch den Gerüstbauer vor dem Gebrauch geprüft und freigegeben werden. Die Gerüstfreigabe muss am Aufstieg dauerhaft angebracht werden. Diese ist vor dem Betreten des Gerüsts zu beachten. Veränderungen dürfen nur durch Personen mit entsprechender fachlicher Eignung durchgeführt werden. Vor jedem Betreten eines Gerüsts ist durch den Benutzer eine Sichtkontrolle der Sicherheitseinrichtungen (z.B. dreiteiliger Seitenschutz, Geländer, Knie- und Fußleiste, stabile Bodenelemente, etc.) durchzuführen.

Gesperrte Gerüste dürfen nicht benutzt werden.



3.7.4. Arbeiten mit fahrbaren Arbeitsgerüsten

Fahrbare Arbeitsgerüste müssen gemäß Aufbau- und Verwendungsanleitung aufgebaut werden.

Fahrbare Gerüste müssen mit Feststellbremsen an den Rädern versehen sein.

Sie sind mit Firmennamen, dem Namen des verantwortlichen vor Ort sowie Telefonnummer zu kennzeichnen.

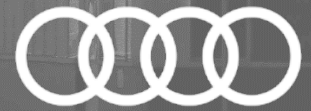


3.7.5. Arbeiten mit Leitern

Die Verwendung von Leitern ist nur in solchen Fällen zulässig, in denen wegen der geringen Gefährdung und der geringen Einsatzdauer die Verwendung anderer, sicherer Arbeitsmittel (z.B. Hubarbeitsbühnen, Gerüste, fahrbare Arbeitsgerüste, Podestleiter) nicht verhältnismäßig ist. Der Arbeitgeber darf Beschäftigten nur solche Leitern zur Verfügung stellen, die nach ihrer Bauart für die jeweils auszuführende Tätigkeit geeignet sind.

- ▶ Anstellleitern müssen zusätzlich gegen Umstürzen oder Abrutschen gesichert werden. Falls eine Sicherung nicht möglich ist, muss die Anstellleiter durch eine zweite Person gesichert werden.
- ▶ Leitern müssen während der Verwendung standsicher und sicher begehbar aufgestellt sein.





- ▶ Arbeiten auf Leitern in Bereichen mit Absturzgefährdungen sind nicht gestattet.



3.7.6. Arbeiten mit Hubarbeitsbühnen (Scheren- und Teleskophubarbeitsbühnen)

Grundsätzlich hat sich jede im Arbeitskorb befindliche Person mit Persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz an den vorgesehenen Anschlagpunkten mit einem zugelassenem Höhensicherungsgerät für Hubarbeitsbühnen oder einem gleichwertig geeigneten Rückhaltesystem zu sichern. Die Systemlänge darf hierbei max. 1,8m betragen.

Bei Tätigkeiten mit Anstoßgefährdung ist ein Helm zu tragen.

Es dürfen nur Hubarbeitsbühnen eingesetzt werden, die über zulässige Anschlagpunkte verfügen. Das Anschlagen ist nur an den dafür vorgesehenen Anschlagpunkten erlaubt.



Grundsätzlich ist das Aussteigen/Übersteigen im angehobenen Zustand verboten.

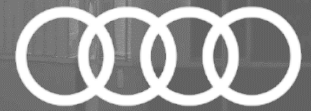
Für Arbeiten an Verkehrswegen sind alle dafür notwendigen Absicherungsmaßnahmen vor Beginn der Tätigkeiten zu veranlassen (z.B. Absperrkette, Pylonen, etc.).



3.7.7. Arbeiten mit Laser- und Röntgenanlagen, Einsatz radioaktiver Stoffe

Bei Arbeiten mit Einsatz von Laser- und Röntgenanlagen sowie radioaktiver Stoffe (z. B. Ionisationsmelder) sind die standortspezifischen Regelungen in den „**standortspezifischen Ergänzungen SE-xxx**“ des jeweiligen Standortes zu beachten.





3.7.8. Arbeiten mit Motorkettensägen

Der Einsatz von Motorkettensägen ist nur in Verbindung mit persönlicher Schutzausrüstung laut Herstellerangaben und einem entsprechenden Qualifizierungsnachweis erlaubt. Bevorzugt einzusetzen sind Alternativgeräte z.B. Elektro-Fuchsschwanz, Kreissäge etc.

3.7.9. Arbeiten mit Druckgasflaschen

Die Lagerung bzw. Aufbewahrung von Druckgasflaschen ist nur an Orten erlaubt, die mit dem Auftraggeber und der Werksicherheit abgestimmt wurden.



- ▶ Nicht verwendete Gasflaschen müssen immer mit einer Sicherheitskappe versehen sein.
- ▶ Prinzipiell ist Lagerung von Druckgasflaschen in Gebäuden verboten.
- ▶ Bei kurzer Abwesenheit und bei Arbeitsende müssen Gasflaschen zwingend geschlossen werden.
- ▶ Die Lagerung und der Transport von Druckgasflaschen darf nur in dafür vorgesehenen Spezialgestellen erfolgen (kein liegender Transport auf Paletten)
- ▶ Druckgasflaschen vor Nässe, Umsturz, Stoß und Erwärmung (z.B. durch Heizung, Sonneneinstrahlung) geschützt lagern.
- ▶ Am Arbeitsplatz dürfen nur soviel Sauerstoff- bzw. Acetylenflaschen vorhanden sein, wie unmittelbar zur Ausführung der Arbeiten notwendig sind. Reserveflaschen müssen außerhalb der Halle und dürfen nicht am Arbeitsplatz gelagert werden.
- ▶ Brenner, Schläuche, Druckreduzier- u. Sperrventile müssen den geltenden Normen entsprechen.
- ▶ Vor Aufnahme der Tätigkeit Brenner, Schläuche und Druckminderer auf einwandfreiem Zustand und sichere Befestigung prüfen
- ▶ auf Dichtheit der Anschlüsse achten
- ▶ Flexiblen Leitungen dürfen nicht durch Verbindungsstücke unterbrochen sein.

Bei Arbeiten mit Sauerstoff-/Acetylenflaschen ist im Besonderen folgendes zu beachten:

Sauerstoff- bzw. Acetylenflaschen müssen mit Sperr- u. Druckreduzierventilen versehen sein.

- ▶ Die flexiblen Leitungen müssen mindestens 5 m lang sein und sich in ordnungsgemäßem Zustand befinden.



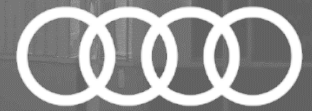
3.7.10. Arbeiten auf Dächern

Das Betreten von Dächern ist nur mit einem ausdrücklichen Arbeitsauftrag erlaubt.

Die vorgegebenen Wege und Steigleitern sind zu benutzen. Auf Stolperstellen ist zu achten (Blitzschutz, Wegeplatten). Durch witterungsbedingte Einflüsse (Regen, etc.) kann sich die Rutsch- und Stolpergefahr erhöhen.

Mitarbeitende, die Dächer begehen bzw. auf Dächern Arbeiten ausführen, sind durch den Auftragnehmer über die besonderen Absturzgefahren zu unterweisen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich beim Auftraggeber über die spezifischen Gefährdungen bzw. Dachabsicherungssysteme zu informieren. Falls erforderlich, ist der Auftragnehmer





verpflichtet, geeignete PSA gegen Absturz zur Verfügung zu stellen und die Anwendung zu kontrollieren. Bei Dächern mit ungesicherten Dachkanten (ohne Absicherung durch min. 1 m hohe Dachränder, Geländer, etc.) ist ein Mindestabstand von 2 m einzuhalten oder persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz zu verwenden.



3.7.11. Arbeiten mit Lärm, Rauch- und Staubemission

Arbeiten, die Lärm, Rauch- oder Staubemissionen verursachen, gefährden die Gesundheit und können Umweltschäden verursachen. Sie sind durch emissionsärmere Arbeitsverfahren zu ersetzen (z. B. sägen statt trennen usw.).

Sind Lärm, Rauch- oder Staubemissionen nicht zu vermeiden, so sind geeignete Schutzmaßnahmen (z.B. Absaugeinrichtungen, Sprinklerung/Befeuchtung, Einhausung, Lärmschutzmaßnahmen) zu treffen.

Reinigungsarbeiten zur Erfassung von Stäuben haben durch geeignete Sauggeräte zu erfolgen. Eine Reinigung durch Besen ist wegen der damit verbundenen Staubemission nicht gestattet.

Bei Arbeiten mit starker Rauch-, Staub- oder Dampfentwicklung, die dazu führen können, dass in Gebäuden angebrachte Brandmeldeeinrichtungen irrtümlich ausgelöst werden, ist die Werksicherheit vor Aufnahme der Tätigkeiten zu informieren.

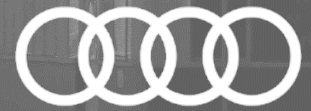
Das Abschalten (außer Kraft setzen) der Brandmeldeeinrichtungen und weiterer Gefahrenmeldeeinrichtungen ist Entscheidung der Werksicherheit und wird nur in Ausnahmefällen genehmigt. Ersatzmaßnahmen (Brandwachen, zeitliche Begrenzung der Arbeiten, etc.) legt ebenfalls die Werksicherheit fest. Fehlalarme von Brandmeldeeinrichtungen durch irrtümliche Auslösung werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Die Telefonnummern der zuständigen Werksicherheit sind in den „**standortspezifischen Ergänzungen SE-xxx**“ des jeweiligen Standortes aufgeführt.

3.7.12. Arbeiten in automatischen Förderanlagen

Das Betreten von Anlagenbereichen ist nur mit einem Arbeitsauftrag erlaubt. Vor Beginn von Arbeiten innerhalb von automatischen Förderanlagen müssen vom Auftragnehmer Informationen über die Gefährdungen und Schutzmaßnahmen innerhalb dieser Bereiche eingeholt werden. Insbesondere muss vor Arbeitsbeginn im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung festgelegt werden, ob die Arbeiten bei laufendem Betrieb durchgeführt werden können. In Absprache mit dem Auftraggeber ist die betreibende Organisationseinheit (OE) der Anlagen über die Arbeiten vorher zu informieren.

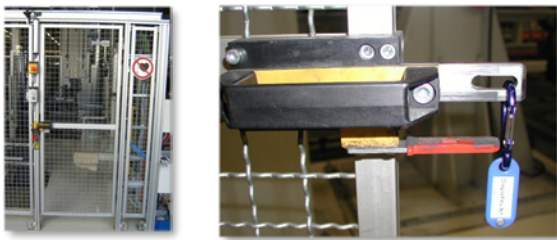




3.7.13. Arbeiten in automatischen Fertigungsanlagen

Das Betreten von elektrisch abgesicherten Fertigungsanlagen (Roboterzellen, Heber, etc.) ist nur mit einem Arbeitsauftrag und nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftraggeber und der betreibenden Organisationseinheit erlaubt. Vor Beginn von Arbeiten innerhalb von automatischen Förderanlagen müssen vom Auftragnehmer Informationen über die Gefährdungen und Schutzmaßnahmen innerhalb dieser Bereiche eingeholt werden.

Bei Betreten des Bereichs sind Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen, um die automatische Fertigungsanlage gegen Wiedereinschalten abzusichern. Die Vorgehensweise ist mit dem Auftraggeber und der betreibenden Organisationseinheit abzustimmen und zu vereinbaren.



3.7.14. Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen

Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen dürfen nur nach vorheriger Abstimmung und schriftlicher Festlegung der Sicherheitsvorkehrungen mit dem Auftraggeber und der betreibenden Organisationseinheit aufgenommen werden. Die zuständigen Verantwortlichen der betreibenden Organisationseinheit hat der Auftragnehmer bzw. der von ihm beauftragte Subunternehmer beim Auftraggeber zu erfragen. Die Fremdfirma muss die für die Tätigkeiten erforderliche Qualifikation der Mitarbeitenden sicherstellen (Fachkunde, zur Prüfung befähigte Person, ...).

Für die Standorte Ingolstadt und Neckarsulm sind die „**standortspezifischen Ergänzungen SE-IN/NSU**“ zu beachten.



3.7.15. Arbeiten in Bereichen von Feuerlöschanlagen mit sauerstoffverdrängenden Gasen

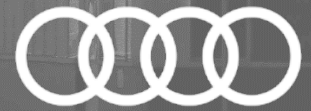
Gaslöschanlagen (z.B. CO₂ oder Argon) können in Prüfständen, Rechenzentren, Gefahrstofflagern oder Laboren eingebaut sein. Bei den Löschanlagen ist zu beachten, dass das ausströmende Gas für den Menschen lebensgefährlich ist - es besteht Erstickungsgefahr.

Der Auftragnehmer hat Mitarbeitenden, die ständig oder zeitweise in Räumen, welche mit Gaslöschanlagen geschützt werden, tätig sind, vor Aufnahme ihrer Tätigkeit zu unterweisen.

Bei Ertönen des Warnsignals (gleichbleibender Dauerton bzw. auf- u. abschwelliger Heulton sowie optische Anzeige durch rote Blitzleuchte) sofort den Gefahrenbereich verlassen.

Die standortspezifischen Regelungen sind in den „**standortspezifischen Ergänzungen SE-xxx**“ des jeweiligen Standortes zu berücksichtigen.





3.7.16. Arbeiten im Bereich von Mobilfunkeinrichtungen

Dachflächen mit Mobilfunkeinrichtungen sind durch ein Hinweisschild gekennzeichnet.

Der Zugang zu dem Bereich ist nur unterwiesenen Personen erlaubt. Für Unbefugte ist der Zugang verboten.

Personen mit aktiven Körperhilfen (z.B. Herzschrittmacher, Insulinpumpe) ist der Zugang zu den gekennzeichneten Dachflächen verboten.

Der Aufenthalt im Gefahrenbereich der Sendeanlage ist verboten. Der Gefahrenbereich ist durch eine Absperrkette oder durch eine Beschriftung am Sendemast gekennzeichnet

Arbeiten im Gefahrenbereich dürfen nur bei abgeschalteten Mobilfunkeinrichtungen durchgeführt werden.

Die Telefonnummern des Ansprechpartners zur Abschaltung der Mobilfunkeinrichtung sind in den „**standortspezifischen Ergänzungen SE-xxx**“ des jeweiligen Standortes aufgeführt.



3.7.17. Erd- und Tiefbauarbeiten

Militärische Altlasten

Bei allen Tiefbauarbeiten auf dem Audi Werkgelände innerhalb und außerhalb förmlicher Genehmigungsverfahren ist vor Aufnahme der Arbeiten mit dem Auftraggeber zu klären, ob eine Sondierung bezüglich militärischer Altlasten erforderlich ist.



Erdverlegte Medienleitungen (Strom, Gas, Wasser, etc.)

Bei allen Tiefbauarbeiten auf dem Audi Werkgelände ist vor Aufnahme der Arbeiten eine Abstimmung mit dem Auftraggeber bezüglich möglicher Gefährdungen durch Medienleitungen erforderlich.

Boden und Grundwasser Verschmutzung

Bei allen Tiefbauarbeiten auf dem Audi Werkgelände innerhalb und außerhalb förmlicher Genehmigungsverfahren ist vor Aufnahme der Arbeiten mit dem Auftraggeber zu klären, ob eine Sondierung bezüglich Boden und/oder Grundwasser Verschmutzung erforderlich ist.

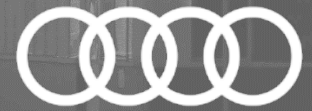
3.7.18. Arbeiten an oder im Bereich von Hochvolt-, Wasserstoff- oder Gasfahrzeugen

Arbeiten an Fahrzeugen bzw. Antrieben dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftraggeber durchgeführt werden.

Arbeiten an Fahrzeugen und Antrieben, die über ein (teil-)elektrisches (Hochvolt-Fahrzeuge), wasserstoff- oder gasbetriebenes Antriebssystem verfügen, dürfen nur von Personen ausgeführt werden, die mit diesen Arbeiten betraut sind und über die für die entsprechenden Arbeiten notwendige Qualifikation verfügen.

Für den Standort Brüssel sind die „**standortspezifischen Ergänzungen SE-BRX**“ zu beachten





3.8. Arbeitsverfahren mit Erlaubnisschein

Für den Standort San Jose Chiapa sind die „standortspezifischen Ergänzungen SE-MEX“ zu beachten.



3.8.1. Befahren von Behältern und engen Räumen

Behälter, Apparate, Schächte, Kanäle, Gruben oder andere enge Räume dürfen nur nach vorheriger Abstimmung und schriftlicher Festlegung der Sicherheitsvorkehrungen mit dem Auftraggeber befahren werden. Hierfür ist gemeinsam mit dem Auftraggeber der Erlaubnisschein auszustellen und am Einsatzort mitzuführen. Hierbei sind die standortspezifischen Regelungen in den „standortspezifischen Ergänzungen SE-xxx“ des jeweiligen Standortes zu beachten.



Alleinarbeit in engen Räumen ist verboten. Eine aufsichtführende Person muss benannt werden.



3.8.2. Arbeiten in Kranfahrbereichen

Arbeiten in Kranfahrbereichen dürfen nur nach vorheriger Abstimmung und schriftlicher Festlegung der Sicherheitsvorkehrungen mit dem Auftraggeber durchgeführt werden. Hierfür ist gemeinsam mit dem Betreiber der Erlaubnisschein **FG-E2 „Arbeiten im Kranfahrbereich“** auszustellen und am Einsatzort mitzuführen. Der Betreiber der Krananlage ist beim Auftraggeber zu erfragen. Arbeiten unter schwebender Last ist prinzipiell verboten.



Werden im Kranfahrbereich Hubarbeitsbühnen eingesetzt, muss das Verfahren des Krans ausgeschlossen sein.

Für den Standort San Jose Chiapa ist anstatt dem Erlaubnisschein FG-E2 der Erlaubnisschein in den „standortspezifischen Ergänzungen SE-MEX“ zu beachten.



3.8.3. Arbeiten mit erhöhter Absturzgefahr in der Fangschutzebene

Arbeiten mit erhöhter Absturzgefährdung beim Verlegen oder Öffnen von Fangschutzeinrichtungen sowie an Heberöffnungen und am ungesicherten Rand der Fangschutzebene dürfen nur nach vorheriger Abstimmung und schriftlicher Festlegung der Sicherheitsvorkehrungen mit dem Auftraggeber durchgeführt werden. Hierfür ist gemeinsam mit dem Auftraggeber der Erlaubnisschein **FG-E3 „Arbeiten mit erhöhter Absturzgefahr in der Fangschutzebene“** auszustellen und am Einsatzort mitzuführen.

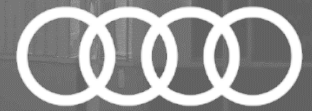


Für den Standort San Jose Chiapa ist anstatt dem Erlaubnisschein FG-E3 der Erlaubnisschein in den „standortspezifischen Ergänzungen SE-MEX“ zu beachten.



Sicherheitsgebote für Fremdfirmen

Fremdfirmengebote



Weiterhin sind Schutzmaßnahmen gegen das Herab-/Durchfallen von Gegenständen zu ergreifen (z.B. Auslegen von Planen/Folien, Holzplatten, etc.). Bei großflächiger Auslegung sind die Maßnahmen mit dem Auftraggeber und dem Brandschutz abzustimmen.

3.8.4. Arbeiten in Gleisbereichen

Arbeiten im Gleisbereich dürfen nur nach vorheriger Abstimmung und schriftlicher Festlegung der Sicherheitsvorkehrungen mit dem Auftraggeber und der Eisenbahn Betriebsleitung durchgeführt werden.

Die Arbeiten dürfen erst nach schriftlicher Genehmigung der Eisenbahn-Betriebsleitung begonnen werden.

Die Telefonnummern der Eisenbahnbetriebsleitung sind in den „**standortspezifischen Ergänzungen SE-xxx**“ des jeweiligen Standortes aufgeführt.



3.8.5. Arbeiten mit offener Feuererscheinung

Arbeiten mit offener Feuererscheinung (AmoF) sind Arbeiten, bei denen Funken, Flammen und Wärme entstehen, wie z.B. Schweißen, Brennschneiden, Trennschleifen, Erwärmen, Erhitzen, etc. Aufgrund der davon ausgehenden Brandgefahr sowie möglicher negativer gesundheitlicher und umweltgefährdender Auswirkungen sind Arbeiten mit offener Feuererscheinung in Liegenschaften bei Audi zunächst grundsätzlich verboten.



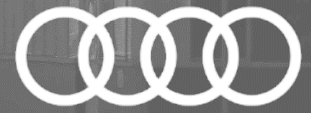
Sofern Arbeiten mit offener Feuererscheinung (z.B. Brennschneiden, Arbeiten mit Trennscheiben, Schweißen, etc.) dennoch unumgänglich sein sollten, ist beim Auftraggeber eine „**befristete Feuererlaubnis**“ zu beantragen.

Hierbei sind die standortspezifischen Regelungen zu beachten die in den „**standortspezifischen Ergänzungen SE-xxx**“ des jeweiligen Standortes aufgeführt sind.

Die befristete Feuererlaubnis wird seitens der Werksicherheit nur erteilt, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die entsprechenden Arbeiten unumgänglich sind und nicht durch andere Arbeitsverfahren (Schrauben, Kaltschneiden, etc.) ersetzt werden können.

Ohne eine befristete Feuererlaubnis durch die Werksicherheit dürfen keine Arbeiten mit offener Feuererscheinung aufgenommen werden.





Von den Fremdfirmen sind

- ▶ Brandwagen zu stellen
- ▶ nicht brennbare Abdeckmaterialien (in ausreichender Anzahl und in einwandfreien Zustand) zu verwenden
- ▶ ein für die Tätigkeit und die Arbeitsumgebung geeignetes Löschgerät (Handfeuerlöscher minimales Füllgewicht = 6 kg) mit gültiger Prüfung bereit zu stellen. Es müssen geeignete Löschmittel (CO₂- oder Pulverlöscher, Schaumlöscher usw.) verwendet werden.
- ▶ Mit jedem Schweißgerät ist eine Löschdecke (zur Personenrettung im Notfall) mitzuführen.

Allgemeine Voraussetzungen zur Genehmigung einer Feuererlaubnis

- ▶ Die Feuererlaubnis befreit den AN keinesfalls von seiner Verantwortung und Aufsichtspflicht. Es muss immer eine Person namentlich benannt werden, welche die Arbeiten beaufsichtigt! (ob oder nicht permanent, in Funktion des Risikos!)
- ▶ An der Arbeitsstelle muss sich mindestens eine Person aufhalten, die der Sprache des entsprechenden Audi Standorts mächtig ist.
- ▶ Brennbare Gegenstände sowie Abfälle, sind generell vor Beginn der Arbeiten aus dem Arbeitsbereich sachgerecht zu entfernen.
- ▶ Decken, Wanddurchbrüche, Rohrdurchlässe, Kabeltrassen, elektrische Anlagen (z.B. Schaltschränke), Fugen und Ritzen sind vor Arbeitsbeginn mit nichtbrennbaren Schutzbelägen z.B. Schweißdecken gegen Flammen, Funken und glühenden Teilen zu schützen.
- ▶ Meldung der Arbeiten bei Beginn und Beendigung bei der zuständigen Abteilung und der Sicherheitszentrale der Werksicherheit.
- ▶ Ständige Kontrollen des Funkenflugs sind erforderlich, damit eine Brandentstehung verhindert wird (Funkenflug durch zusätzliches Personal abschirmen). Bei Arbeiten über zwei Etagen ist immer im unteren Bereich ein Schweißposten aufzustellen.
- ▶ Bei Arbeiten mit starker Rauchentwicklung ist Kapitel 3.7.11 dieser Fremdfirmengebote zu beachten.
- ▶ Die Aufsichtsperson bleibt solange im Arbeitsbereich bis die Arbeiten beendet sind.
- ▶ Die Feuererlaubnis muss deutlich sichtbar in direkter Nähe der Arbeiten aufgehängt werden od. jederzeit vorgelegt werden können sowie über die gesamte Dauer der Arbeiten aufbewahrt werden.
- ▶ Nach einem Brandfall sind die Arbeiten einzustellen und die weitere Vorgehensweise mit der Werksicherheit abzustimmen.
- ▶ Der AN darf die Arbeiten beginnen, nachdem die geforderten Sicherheitsvorkehrungen getroffen wurden und die Freigabe vor Ort durch die Feuerwehr erfolgt ist.
- ▶ Beim Elektroschweißen muss dafür gesorgt werden, dass eine gute und kurze Verbindung zwischen dem Massekabel (Gerät) und dem Werkstück oder der Anlage besteht.
- ▶ Bei Zuwiderhandlung ist jederzeit mit dem Entzug der Schweißerlaubnis und dem Einstellen der Arbeiten zu rechnen.

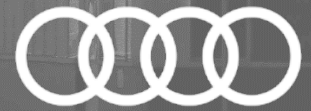
3.8.6. Arbeiten an elektrische Anlagen

Eigenmächtige Eingriffe in bestehende oder sich im Bau befindliche elektrische Anlagen bzw. Anlagenteile sowie elektrischen Versorgungsanlagen sind verboten.

Vor Aufnahme der ist mit dem Verantwortlichen der betreibenden Organisationseinheit Kontakt aufzunehmen und die weitere Vorgehensweise (Zu- und Abschaltungen) zu klären.

Die zuständigen Verantwortlichen der betreibenden Organisationseinheit hat der Auftragnehmer bzw. der von ihm beauftragte Subunternehmer beim Auftraggeber zu erfragen.





Die standortspezifische Vorgehensweise und die dafür notwendigen Formulare sind in den „**standortspezifischen Ergänzungen SE-xxx**“ des jeweiligen Standortes aufgeführt.

Bei der Demontage von elektrischen Einrichtungen (z.B. Kabel, Schaltschränke etc.) sind diese ordnungsgemäß rückzubauen bzw. gegen direktes und indirektes Berühren zu schützen. Freistehende Leitungsenden sind fachgerecht gegen Berührung zu schützen.

Es ist auszuschließen, dass bei der Durchführung von Arbeiten (Neumontage/Demontage) an elektrischen Anlagen bzw. in der Nähe elektrischer Anlagen Gefährdungen für Personen entstehen. Erkannte Gefährdungen sind unverzüglich dem Auftraggeber bzw. dem Verantwortlichen der betreibenden Organisationseinheit zu melden. Die Arbeiten sind bis zur Beseitigung der Gefährdung einzustellen. Arbeiten unter Spannung sind generell verboten.

3.8.7. Arbeiten an Grundversorgungseinrichtungen (Gas, Wasser, Wärme)

Eigenmächtige Eingriffe in bestehende oder sich im Bau befindlicher Grundversorgungseinrichtungen (z.B. Rohre, Anlagen bzw. Anlagenteile, etc.) sind verboten.

Vor Aufnahme der Arbeiten ist mit dem Verantwortlichen der betreibenden Organisationseinheit Kontakt aufzunehmen und die weitere Vorgehensweise sowie das Frei-/Wiedereinschalten von Grundversorgungseinrichtungen zu klären.

Die zuständigen Verantwortlichen der betreibenden Organisationseinheit hat der Auftragnehmer bzw. der von ihm beauftragte Subunternehmer beim Auftraggeber zu erfragen.

Die standortspezifische Vorgehensweise und die dafür notwendigen Formulare sind in den „**standortspezifischen Ergänzungen SE-xxx**“ des jeweiligen Standortes aufgeführt.

Es ist auszuschließen, dass bei der Durchführung von Arbeiten (Neumontage/ Demontage) an Grundversorgungseinrichtungen Gefährdungen für Personen entstehen. Erkannte Gefährdungen sind unverzüglich dem Auftraggeber zu melden. Die Arbeiten sind bis zur Beseitigung der Gefährdung einzustellen.



3.9. Gefahrstoffe

3.9.1. Verwendungsverbote

Es gilt ein Verwendungsverbot für Materialien, die als cancerogen, mutagen reproduktionstoxisch gekennzeichnet sind (CMR Stoffe).

Weiterhin ist es verboten, Substanzen mit folgenden Inhaltsstoffen (Liste nicht abschließend) auf das Werksgelände zu bringen:

- ▶ Silikon
- ▶ Fluor
- ▶ Trichlorethylen
- ▶ Dichlormethan

Ist dies nicht zu vermeiden, ist der Einsatz mit der Sicherheitschemie, dem Umweltschutz und dem Gesundheitswesen abzustimmen.

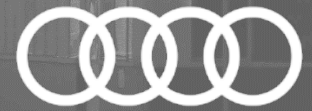
Stoff- und Verwendungsverbote gemäß dem nationalen Chemikalien- und Umweltrecht sind zu beachten.

3.9.2. Einsatz und Lagerung von gefährlichen, gesundheits- oder umweltgefährdenden Stoffen

Grundsätzlich darf nur der Tagesbedarf am Arbeitsplatz verwendet werden. Stäube, Gerüche, Dämpfe und Nebel, die von Arbeitsstoffen verursacht werden, oder bei Arbeitsprozessen entstehen, sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden. Die entsprechenden Schutzmaßnahmen sind einzuhalten.

Sicherheitsgebote für Fremdfirmen

Fremdfirmengebote



Bei der Verarbeitung von Gefahrstoffen, wie z.B. Anstriche, Bodenbeschichtungen, Klebstoffe, Reiniger, dürfen keine Stäube, Gase oder Dämpfe entstehen, die zu einer Personengefährdung führen können.

Das Lagern, das Umfüllen und der Einsatz von Gefahrstoffen auf dem Audi Gelände ist vor Arbeitsbeginn mit dem Auftraggeber abzustimmen. Bei der Lagerung von Stoffen sind die nationalen Vorschriften und Verordnungen, Richtlinien eingehalten werden.

Bei der Lagerung sind die einschlägigen technischen Regeln zu beachten, z.B.:

- ▶ Mengen und Zusammenlagerungsverbote
- ▶ Lagerort und Lagerplatzbeschaffenheit
- ▶ Stapelhöhen
- ▶ Auffangbecken bzw. Auffangräume nach den nationalen Umweltschutzgesetzen des jeweiligen Standortes Bei der Lagerung wassergefährdender Stoffe sind die Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen einzuhalten (medienbeständige Behälter, Auffangwannen, etc.).

Für Stoffe, die der Gefahrstoffverordnung unterliegen, müssen vor Ort und jederzeit zugänglich, das aktuelle Sicherheitsdatenblatt und eine Betriebsanweisung vorliegen. Gefahrstoffe und ihre Gebinde sind als gefährliche Abfälle zu entsorgen.

Hierbei sind die standortspezifischen Ergänzungen zu beachten die in den „**standortspezifischen Ergänzungen SE-xxx**“ des jeweiligen Standortes aufgeführt sind.



3.9.3. Asbest und Mineralwolle

Bei Umgang mit Asbest (Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten) und bei der Asbest- Abfallentsorgung hat der Auftragnehmer die nationalen Gesetze und Vorschriften zu befolgen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten die entsprechenden Sachkundenachweise unaufgefordert vorzulegen.

Der Auftragnehmer hat eventuelle Meldepflichten gegenüber den staatlichen Stellen einzuhalten. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten die Genehmigungen durch die staatlichen Stellen vorzulegen.

Die Entsorgung ist mit dem Umweltschutz und der Reststoffentsorgung abzustimmen. Der Nachweis einer fachgerechten Entsorgung ist dem Auftraggeber unaufgefordert vorzulegen.

Bei Umgang mit Mineralwolle (Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten) und bei der Entsorgung von Mineralwolle hat der Auftragnehmer die nationalen Gesetze und Vorschriften zu befolgen.



4. Regeln auf Baustellen

4.1. Einführung

4.1.1. Geltungsbereich

Für ausgewiesene Baustellen bzw. Montagestellen mit erhöhtem Gefährdungspotenzial (Kap. 1) gelten grundsätzlich die nachfolgend beschriebenen Regeln auf Baustellen. Sie sind auf dem gesamten Betriebsbereich des jeweiligen Audi Standorts verpflichtend einzuhalten. Externe Liegenschaften wie z.B. Hallen, Gebäude, Räumlichkeiten aber auch Freiflächen für geplante Baumaßnahmen gehören zum Betriebsbereich des Standorts.

Die Regeln auf Baustellen können jederzeit durch den Auftraggeber ergänzt und an die örtlichen Verhältnisse angepasst werden.

Ergänzend zu den Regeln auf Baustellen kann eine vom Auftraggeber bzw. Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) erstellte Baustellenordnung erlassen werden.

Zur Baustelle gehören die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Flächen, Gebäude und angrenzende Bereiche, die durch den Betrieb auf der Baustelle beeinträchtigt werden können. Die Regeln auf Baustellen werden ab dem Zeitpunkt der Baustelleneinrichtung, Abgrenzung der Baustelle oder einzelner Bauabschnitte gegenüber dem Betriebsgelände gültig und erlöschen mit dem offiziellen Nutzungsbeginn des Gebäudes bzw. der baulichen Anlage.

4.1.2. Verpflichtung aus den Regeln auf Baustellen

Die Regeln auf Baustellen (Kap. 4) gelten ergänzend zu den jeweils zwischen dem Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten vertraglichen Regelungen.

Die Regeln auf Baustellen mit den nachfolgend aufgeführten Anlagen und Informationen gelten als Ergänzung zum Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan, zu den Fremdfirmengeboten (Kap. 3) sowie aller einschlägigen Gesetze, Vorschriften und Regelungen zum Arbeitsschutz.

Anlagen

- ▶ RB-A1 Baustelleneinweisung für verantwortliche Personen
(diese Anlage ersetzt Anlage FG-A3 Einweisung in die Gegebenheiten vor Ort)
- ▶ RB-A2 Baustellenunterweisung für eingesetztes Fremdfirmenpersonal
- ▶ RB-A3 Protokoll Baustellenbegehung
- ▶ RB-A4 Sofortbericht gravierende Baustellenmängel

Erlaubnisschein

- ▶ RB-E1 Abstimmung von Arbeitsverfahren und Montageabläufen

Information

- ▶ RB-I1 Umgang mit Sicherheitsverstößen von Fremdfirmen

Die Regeln auf Baustellen dienen dazu, einen störungsfreien Bau- und Montageablauf zu ermöglichen, eine möglichst reibungslose Zusammenarbeit aller Arbeitgeber auf der Baustelle zu erreichen sowie die Sicherheit für das eingesetzte Personal auf der Baustelle zu erhöhen.

Sie enthält Regelungen zur Organisation, Koordination und Überwachung des Baustellenbetriebes und umfasst Maßnahmen zur Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz.

Sie gelten für Auftragnehmer und durch diesen eingesetzten Subunternehmer, auch solche ohne eigene Arbeitnehmer, die auf der Baustelle tätig werden. Ferner gelten die Regeln auf Baustellen für alle Mitarbeitenden des Planungs- und Projektteams entsprechend der veröffentlichten Projekt Beteiligtenliste sowie alle Besucher.

4.2. Verantwortung des Auftragnehmers

4.2.1. Arbeitsmedizinische Vorsorge

Der Auftragnehmer sowie dessen eingesetzte Subunternehmer haben dafür zu sorgen, dass in Bereichen, in den Arbeiten mit gesundheitsschädigenden Einwirkungen ausgeführt werden, nur Personal eingesetzt wird, das dazu geeignet ist. Der Nachweis hierfür muss bei Bedarf dem Auftraggeber, der örtlichen Bauüberwachung, Bauleitung oder dem SiGeKo vorgelegt werden.

4.2.2. Erste Hilfe

Jeder Auftragnehmer sowie dessen eingesetzte Subunternehmer sind verpflichtet, entsprechend der gesetzlich geforderten Quote genügend Ersthelfer_innen auf der Baustelle einzusetzen. An Arbeitsstellen ist gegen Verunreinigung geschütztes Verbandsmaterial in ausreichender Menge bereitzuhalten.

- ▶ Bei schwerwiegenden Unfällen ist unverzüglich die Werksicherheit, die Arbeitssicherheit sowie der für die Baustelle verantwortliche SiGeKo in Kenntnis zu setzen. Auf Verlangen von Audi oder dem SiGeKo ist ein detaillierter Unfallbericht vorzulegen. Hierfür ist die Anlage **FG-A6 „Unfallberichterstattung Fremdfirmeneinsatz“** zu verwenden.



FG-A6

4.2.3. Besprechungen

Alle auf der Baustelle tätigen Firmen sind verpflichtet, die dem Auftraggeber benannte verantwortliche Person zu den Besprechungen (Baubesprechung, Sicherheitsbesprechung etc.) zu entsenden.

4.2.4. Baustellenbetriebszeit

Grundsätzlich gilt auf der Baustelle eine Rahmenarbeitszeit von Montag bis Samstag von 07:00 bis 20:00 Uhr. Abweichungen hiervon sind mit dem Auftraggeber abzustimmen. Die alleinige Verantwortung des Auftragnehmers einschließlich der von ihm eingesetzten Subunternehmer bezüglich der Einhaltung der nationalen Gesetze und Vorschriften bezüglich der Arbeitszeit bleibt unberührt. Falls Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit notwendig werden, sind die örtliche Bauüberwachung, die Bauleitung sowie der SiGeKo darüber vor Ausführung der Arbeiten in Kenntnis zu setzen.

Notwendige Genehmigungen für Sonn- und Feiertagsarbeit der zuständigen Arbeitsschutzbehörde sind auf Verlangen dem Auftraggeber, der örtlichen Bauüberwachung, Bauleitung oder dem SiGeKo vorzulegen.

4.2.5. Sichere Verkehrs- und Arbeitsbereiche zur Winterzeit

Vereiste, schneebedeckte Verkehrsflächen sind durch den Auftragnehmer sowie dessen eingesetzte Subunternehmer unverzüglich dem Auftraggeber oder der örtlichen Bauüberwachung, Bauleitung zu melden. Im Bereich seiner Arbeitsplätze ist er selbst für die Eis- und Schneefreiheit verantwortlich. In vereisten und schneebedeckten Arbeitsbereichen darf nicht gearbeitet werden, wenn dadurch eine Unfallgefahr besteht.

4.3. Koordination auf Baustellen

4.3.1. Sicherheit- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo)

Zur Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen und zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen ist der Arbeitsablauf vor Beginn der Tätigkeit mit dem SiGeKo abzustimmen. Zusätzlich haben sich der Auftragnehmer oder dessen eingesetzte Subunternehmer direkt mit Mitarbeitenden anderer Firmen auf der Baustelle sowie falls vorhanden, mit der örtlichen Bauleitung über mögliche gegenseitige Gefährdungen abzustimmen. Der SiGeKo ist bei Unstimmigkeiten hinsichtlich der Umsetzung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes berechtigt, die zur Vermeidung und Abwehr von Gefährdungen erforderlichen Maßnahmen auf der Baustelle festzulegen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den SiGeKo rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten über Arbeitsverfahren mit Gefährdungen für Dritte zu informieren. Für den Standort San Jose Chiapa sind die „**standortspezifischen Ergänzungen SE-MEX**“ zu beachten.



4.3.2. Meldung verantwortlicher Personen

Alle schriftlichen Verpflichtungen aus dem Kapitel 3.2.1, 3.2.2 und 3.2.3 mit den entsprechenden Anlagen **FG-A1 „Auftragnehmererklärung“** und **FG-A2 „Meldung eingesetzter Subunternehmer“** sind vor Arbeitsaufnahme durch den Auftragnehmer an den SiGeKo zu übermitteln.



4.3.3. Einweisung für verantwortliche Personen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den SiGeKo mindestens eine Woche vor Aufnahme seiner Tätigkeit zu kontaktieren sodass eine zeitnahe eine sachgerechte Einweisung durchgeführt werden kann.

Die Einweisung für die Baustelle erfolgt durch den SiGeKo für alle verantwortlichen Personen des Auftragnehmers sowie dessen eingesetzte Subunternehmer. Diese sind insbesondere Projektleiter_innen, Bauleiter_innen sowie Vorarbeiter_innen für die jeweilige Baustelle.

Die Einweisung wird durch den SiGeKo schriftlich dokumentiert. Hierzu ist die Anlage **RB-A1 „Baustelleneinweisung für verantwortliche Personen“** zu verwenden (diese Anlage ersetzt Anlage FG-A3 „Einweisung in die Gegebenheiten vor Ort“).



Der Auftraggeber sowie dessen eingesetzte Subunternehmer sind verpflichtet, die Unterweisung ihrer Mitarbeitenden sicherzustellen. Die Unterweisung erfolgt ausschließlich durch die vom SiGeKo ausgewiesenen verantwortlichen Personen.

Die Unterweisung ist in der Anlage **RB-A2 „Baustellenunterweisung für eingesetztes Fremdfirmenpersonal“** zu dokumentieren. Auf Verlangen ist diese dem verantwortlichen SiGeKo vorzulegen. Die Umsetzung der Unterweisung der eingesetzten Subunternehmer des Auftragnehmers ist vom Auftragnehmer zu organisieren und zu kontrollieren.



4.3.4. Besonders gefährliche Arbeiten

Auf Baustellen dürfen besonders gefährliche Arbeiten erst nach vorheriger Abstimmung und schriftlicher Festlegung der Sicherheitsvorkehrungen mit dem SiGeKo durchgeführt werden. Hierfür ist gemeinsam mit dem SiGeKo der Erlaubnisschein *RB-E1 „Abstimmung von Arbeitsverfahren und Montageabläufen“* auszustellen und am Einsatzort mitzuführen.

Hierbei sind die länderspezifischen Gesetze und Verordnungen zu beachten:

- ▶ Standort Ingolstadt und Neckarsulm
Anlage II der Baustellenverordnung
- ▶ Standort Győr
Anlage Nr. 2 zur gemeinsamen Verordnung Nr. 4/2002 (II. 20.) SzCsM-EüM
- ▶ Standort Brüssel
Königlicher Erlass über die zeitlich begrenzten oder ortsveränderlichen Baustellen (vom 25.01.2001)



RB-E1

4.3.5. Baustellenbegehung durch den SiGeKo

In regelmäßigen Abständen werden Begehungen auf der Baustelle durchgeführt. Auffälligkeiten und Missstände werden firmenbezogen dokumentiert. Die verantwortliche Person des Auftragnehmers oder dessen eingesetzte Subunternehmer werden durch den SiGeKo mittels folgender Dokumente informiert:

- „Protokoll Baustellenbegehung“
- „Sofortbericht gravierende Baustellenmängel“

Die verantwortliche Person des Auftragnehmers oder dessen eingesetzte Subunternehmer sind verpflichtet, die ihre Firma betreffenden Auffälligkeiten und Missstände umgehend abzustellen. Eine Rückmeldung an den SiGeKo hat zu erfolgen.

Die aufgeführten Koordinierungshinweise des SiGeKo im „Protokoll-Baustellenbegehung“ bzw. „Protokoll Baustellenbegehung Sofortbericht“ sind zu befolgen.

4.3.6. Umgang mit Sicherheitsverstößen

Bei sicherheitswidrigem Verhalten auf der Baustelle wird wie folgt verfahren (siehe *RB-I1 „Umgang mit Sicherheitsverstößen von Fremdfirmen“*).

Verwarnung „gelb“

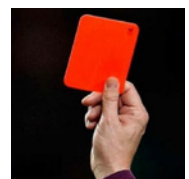
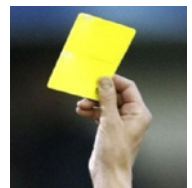
wird einer Person erteilt, die unsicher und gefährdungserhöhend handelt und dabei gegen einschlägige Sicherheitsvorschriften einschließlich der vorliegenden Sicherheitsgebote für Fremdfirmen verstößt. Eine erneute Unterweisung durch den Verantwortlichen vor Ort des Auftragnehmers sowie dessen eingesetzte Subunternehmer haben innerhalb von zwei Arbeitstagen erneut und nachweislich zu erfolgen. Auf Verlangen ist der Nachweis dem Auftraggeber, der örtlichen Bauüberwachung, Bauleitung oder dem SiGeKo vorzulegen. Ein Baustellenverweis für einen Tag kann durch den Auftraggeber oder SiGeKo ausgesprochen werden. Eine weitere Verwarnung wegen unsicheren oder gefährdungserhöhenden Handelns bewirkt einen Verweis



RB-I1

Verweis „rot“

wird einer Person erteilt, die die erforderliche Sorgfalt in einem besonders schweren Maße verletzt (grob fahrlässig), sicherheitswidrig handelt oder deren Verhalten eine Gefährdung Dritter zu Folge hat. Ein sofortiger Baustellenverweis von drei bis sieben Tagen wird durch den Auftraggeber oder den SiGeKo für die betroffene Person ausgesprochen. Analog zur Verwarnung muss die erneute Unterweisung durch den Verantwortlichen vor Ort des Auftragnehmers oder dessen Subunternehmer nachweislich durchgeführt werden. Bei wiederholter Auffälligkeit mit Folge eines Verweises, kann nach vorheriger Abstimmung durch den Auftraggeber, Arbeitssicherheit und Werkschutz ein dauerhaftes Baustellen- oder Werkverbot erteilt werden.



Sicherheitsgebote für Fremdfirmen

Regeln auf Baustellen



Verwarnungen und Verweise können sich auch gegen die Verantwortlichen vor Ort des Auftragnehmers oder dessen eingesetzte Subunternehmer richten, wenn diese durch aktives Tun sicherheitswidriges Verhalten fördern oder es unterlassen, gegen sicherheitswidriges Verhalten Maßnahmen einzuleiten.

Alle ausgesprochenen Verwarnungen, Verweise werden für die betroffene Person durch den SiGeKo dokumentiert.

4.4. Zugang und Verkehr auf der Baustelle

4.4.1. Straßen und Verkehrswege

Der gesamte Verkehr auf der Baustelle darf grundsätzlich nur auf den angelegten Verkehrswegen erfolgen. Die Baustelle darf nur über die gekennzeichneten Verkehrswege befahren, betreten und verlassen werden. Zufahrtswege sind jederzeit für Feuerwehr-, Rettungs-, Polizei- und sonstige Hilfsdienstfahrzeuge freizuhalten und dürfen nicht eingeengt werden. Der Verkehr auf den Zugangsstraßen darf durch Bau- und Montagearbeiten nicht behindert werden. Alle Straßen im Bereich der Baustelle sind in einem sauberen Zustand zu halten. Verursachte Schäden und Verunreinigungen sind vom Verursacher zu beseitigen. Zugänge zu den Arbeitsplätzen auf der



Baustelle sind als Rampen, Treppen, Treppentürme etc. auszubilden.

4.4.2. Verkehr auf der Baustelle

Im Bereich der Baustelle gilt die Straßenverkehrsordnung. Auch nicht für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassene Fahrzeuge müssen verkehrssicher sein. Beim Befahren der Baustelle ist Schrittgeschwindigkeit (**max. 10 km/h**) einzuhalten. Rückwärtsfahren ist soweit wie möglich zu vermeiden. Wenn bei Fahrzeugen z.B. Lkw, Baumaschinen, Flurförderzeuge etc., mit Sichtfeldeinschränkung keine technischen Rückfahrhilfen, wie Kameras oder gleichwertiges vorhanden ist, muss der Fahrzeugführende durch eine einweisende Person unterstützt werden. Das Befahren von teilweise oder bereits geschlossenen Hallen ist nur mit eingeschaltetem Tagfahrlicht zulässig. Der Betrieb von Fahrzeugen, Flurförderzeugen (Stapler, Zugeräte, Zugmaschinen) und Baumaschinen mit Benzin- oder Dieselmotoren ist in Hallen prinzipiell untersagt. Wenn der Einsatz in begründeten Ausnahmefällen zwingend erforderlich ist, müssen die Fahrzeuge, Flurförderzeuge und Betriebsmittel mit entsprechenden Abgasreinigungsgeräten (z.B. Dieselpartikelfilter, Katalysator) ausgerüstet sein. Fahrzeuge die für längere Zeit auf dem Gelände der Baustelle verbleiben, sind mit Firmenschild (Ansprechpartner, Telefonnummer) zu versehen. Der Einsatz von gasbetriebenen Fahrzeugen, Flurförderzeugen und Baumaschinen ist mit der örtlichen Bauleitung bzw. dem SiGeKo abzustimmen. Der Einsatz im Bereich von Gruben, und Kellerbereichen ist verboten.



Sicherheitsgebote für Fremdfirmen Regeln auf Baustellen



4.4.3. Parkplätze

Personenkraftwagen der Auftragnehmer sowie der eingesetzten Subunternehmer dürfen nicht auf dem Gelände der Baustelle abgestellt werden. Kurzeitiges Parken auf dem Gelände für das Be- und Entladen ist zulässig. Ausgewiesene Parkflächen durch den Auftraggeber oder der örtlichen Bauüberwachung, Bauleitung sind zu nutzen.

4.4.4. An- und Abtransport von Materialien und Geräten

Der Auftragnehmer sowie dessen eingesetzte Subunternehmer sind verpflichtet alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, die ein zügiges aber auch sicheres Abladen der Materialien gewährleistet. Ferner hat er Boten, Lieferanten oder Zulieferfirmen über allgemeine Verhaltensregeln im Vorfeld zu informieren. Er ist für die sichere Lagerung sowie Absicherung der angelieferten Materialien und Lieferteile verantwortlich. Alle Verpackungsmaterialien hat er umgehend und sachgerecht zu beseitigen. Der Abtransport von nicht mehr benötigten Materialien oder Gerätschaften ist zeitnah von der Baustelle durch den Auftragnehmer oder von diesem eingesetzten Subunternehmer zu veranlassen.

Für die Standorte Ingolstadt und Neckarsulm sind die „**standortspezifischen Ergänzungen SE-IN/NSU**“ zu beachten.



4.5. Baustelleneinrichtung

4.5.1. Sanitäre Einrichtungen

Sanitäre Einrichtungen sind auf der Baustelle vorhanden und können gemeinsam mit anderen Auftragnehmern genutzt werden. Bei Störungen oder Unsauberkeit ist der Auftraggeber oder die örtliche Bauüberwachung, Bauleitung zu informieren.

4.5.2. Baustellenunterkünfte

Die Gestellung einer gemeinsamen Tagesunterkunft seitens Auftraggeber für auf der Baustelle tätigen Firmen ist nicht vorgesehen. Alle beauftragten Firmen sind für die Gestellung ihrer Tagesunterkünfte selbst verantwortlich. Tagesunterkünfte sind in einer ausreichenden Größe für das eingesetzte Personal vorzuhalten. Die dafür notwendige Stellfläche ist mit dem Auftraggeber oder der örtlichen Bauüberwachung, Bauleitung abzustimmen.



4.5.3. Sauberkeit auf der Baustelle

Alle Auftragnehmer sowie deren eingesetzte Subunternehmer sind verpflichtet, ihre Arbeitsbereiche, Lager, Magazine und Unterkünfte in einem ordentlichen und sauberen Zustand zu halten. Sie haben dafür zu sorgen, dass in ihrem gesamten Arbeitsbereich sofort, mindestens einmal täglich umherliegende Abfälle sowie nicht mehr benötigtes Restmaterial, Bauschutt, Bretter, Dämm-Material, Verpackungsmaterialien etc. gemäß den geltenden Vorschriften in den gekennzeichneten Abfallbehältern getrennt gesammelt bzw. entsorgt werden.

Die örtliche Bauüberwachung bzw. Bauleitung behalten sich bei Nichteinhaltung der zuvor genannten Pflicht zur Sauberhaltung der Baustelle, nach Setzung einer angemessenen Frist, ohne weitere Ankündigung entsprechende Ersatzmaßnahmen vor. Die damit verbundenen Kosten können den im betroffenen Bereich arbeitenden Firmen belastet werden. Öle, Fette, Chemikalien

und sonstige wassergefährdende Flüssigkeiten und Stoffe dürfen nicht in die Kanalisation oder ins Erdreich abgelassen werden.

4.5.4. Lagerung von Materialien

Die Lagerung von Materialien hat so zu erfolgen, dass eine Beeinträchtigung der Verkehrsflächen sowie Flucht- und Rettungswege verhindert werden. Gelagerte Materialien sind gegen Einwirkungen von Starkwindereignissen zu sichern. Ein Umfallen oder Wegrollen gelagerter Materialien muss ausgeschlossen werden. Dies gilt vor allem für Elektrokabel und Rohrleitungen von Lüftung, Heizung und Sprinkler. Benötigte Materialien (Öle, Fette, Chemikalien) sind in einem separaten Materiallager zu lagern. Die Aufstellung und Absicherung eines derartigen Lagers ist mit dem Auftraggeber oder der örtlichen Bauüberwachung, Bauleitung abzustimmen. Die Lagerstätten müssen den geltenden Vorschriften entsprechen. Sie müssen entsprechend gekennzeichnet werden.

Dies gilt u.a. für die Lagerung von: z.B.

- ▶ Technischen Gasen
- ▶ Giftigen Arbeitsstoffen
- ▶ Brandfördernden Arbeitsstoffen
- ▶ Brennbare Flüssigkeiten
- ▶ Ätzenden Arbeitsstoffen
- ▶ Maschinen und Schalöl
- ▶ Kraftstoffen für Verbrennungsmotoren
- ▶ Umweltgefährdende Stoffe

Betriebsanweisungen sowie das Sicherheitsdatenblatt aller Gefahrstoffe sind auf der Baustelle vorzuhalten.

4.5.5. Versorgungsleitungen

Versorgungsleitungen zu Bau- und Montagearbeitsplätzen sowie zu im Freien aufgestellten Baustellencontainern müssen durch Hochverlegung (nicht auf dem Boden oder im Gras liegend) zugeführt werden.

4.5.6. Baustromverteiler

Das Anschließen, Ein- und Aussichern von Baustromverteilern ist nur nach Rücksprache mit dem verantwortlichen Betreiber des Stromversorgungsnetzes auszuführen. Den verantwortlichen Betreiber des Stromversorgungsnetzes hat der Auftragnehmer beim Auftraggeber zu erfragen.

Der Auftragnehmer ist Betreiber der Baustromverteiler inkl. Zuleitungskabel und für den ordnungsgemäßen Zustand, den sicheren Betrieb und die Durchführung von geforderten Prüfungen gemäß den nationalen Vorschriften, verantwortlich. Auf Nachfrage sind die Nachweise zur Einsichtnahme dem Auftraggeber oder dem SiGeKo vorzuweisen. Vor Benutzung eines Baustromverteilers hat eine Sichtkontrolle hinsichtlich des letzten Prüfdatums zu erfolgen. Die Verwendung von ungeprüften Verteilern ist nicht gestattet.



4.6. Verhaltensregeln auf der Baustelle

4.6.1. Aufenthalt auf der Baustelle

Der Aufenthalt auf der Baustelle außerhalb der üblichen Arbeitszeiten ist verboten. Der Aufenthalt ist nur für die Durchführung vertraglich vereinbarter, beauftragter Leistungen gestattet. Boten, Lieferanten und Zulieferfirmen haben sich auf der Baustelle nur zur bestimmungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben aufzuhalten. Sie sind zum Tragen der geltenden PSA verpflichtet.

Grundsätzlich ist auf der Baustelle das Arbeiten in kurzer Hose und mit nacktem Oberkörper nicht gestattet.

4.6.2. Benutzungspflicht der persönlichen Schutzausrüstung (PSA)

Vor Betreten der Baustelle muss die festgelegte PSA angelegt werden. (Siehe Baustellenschild). In der Regel sind auf der Baustelle Warnkleidung, Sicherheitsschuhe und Helm vereinbart. Der Firmenname muss auf der Warnkleidung erkennbar sein. Darüber hinaus muss in Abhängigkeit der Gefährdung die persönliche Schutzausrüstung (z.B. Augen- oder Gesichtsschutz, Gehörschutz, Atemschutz, spezielle Schutzkleidung, PSA gegen Absturz, etc.) für den jeweiligen Arbeitseinsatz getragen werden.



Schutzbrille



Handschuhe



Sicherheitsschuhe



Helm



Absturzsicherung



Warnwesten

4.6.3. Rauchverbot, Verbot von Alkohol und anderen Rauschmitteln

Das Mitführen und der Konsum von Alkohol und Drogen und anderen berauschenden Mitteln auf der Baustelle ist verboten. Bei Fahr- und Steuertätigkeiten muss eine Atemalkoholkonzentration von 0,0 Promille gegeben sein. Personen, die unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder anderen berauschenden Mitteln angetroffen werden, können unverzüglich durch den Auftraggeber (z.B. Projektverantwortliche, Arbeitssicherheit, Werksicherheit, etc.), die örtliche Bauüberwachung, Bauleitung oder den SiGeKo von der Baustelle verwiesen werden.

Falls auf der Baustelle Raucherbereiche ausgewiesen sind, ist das Rauchen nur in diesen Bereichen zulässig.

4.6.4. Pausenzeiten, Hygiene auf der Baustelle

Der Verzehr von Mahlzeiten ist in Arbeitsbereichen nicht gestattet. Die dafür notwendigen Tagesunterkünfte sind vom Auftragnehmer zu stellen und in den Pausenzeiten von seinen Mitarbeitenden aufzusuchen. Ebenfalls können die auf dem Betriebsgelände vorhandenen Pausenräume genutzt werden. Auf Ordnung und Sauberkeit ist zu achten.



4.6.5. Sicherung gegen unbefugtes Benutzen von Arbeitsmitteln

Nach Arbeitsende sind Maschinen und Geräte gegen den Zugriff Unbefugter zu sichern.

4.6.6. Absicherung von Arbeitsbereichen

Stellt der Auftragnehmer sowie dessen eingesetzte Subunternehmer im Rahmen seiner Gefährdungsbeurteilung fest, dass es aufgrund herabfallender Teile, bewegter Arbeitsmittel in unübersichtlichen Bereichen oder Heben von schweren Lasten zu Gefährdungen Dritter kommen kann, ist eine geeignete Absicherung des Arbeitsbereiches erforderlich. Eine Absperrung mit „Flutterbändern“ ist verboten. Zaunelemente, Absperrketten oder Absperrpfosten mit Gurtband sind zu verwenden. Hinweisschilder sind in ausreichender Menge anzubringen.

4.6.7. Kontrolle von Schutzeinrichtungen

Vor Arbeitsaufnahme ist der ordnungsgemäße Zustand aller Abdeckungen, Absperrungen sowie Absturzsicherungen im Arbeitsbereich zu kontrollieren. Beim Fehlen von Schutzeinrichtungen müssen diese vor Beginn der Arbeiten angebracht werden. Bei vorliegenden Mängeln sind die Arbeiten an der betroffenen Stelle so lange zu unterbrechen, bis der Mangel behoben ist. Mängel sind der örtlichen Bauüberwachung, Bauleitung oder dem SiGeKo unverzüglich anzuzeigen.

4.6.8. Verändern und Entfernen von Schutzeinrichtungen

Das Verändern und Entfernen von Schutzeinrichtungen, insbesondere das Entfernen von Teilen wie Gitterroste, Geländer, Abdeckungen etc. ist verboten. Sollte aus zwingenden Gründen vorübergehend eine Schutzeinrichtung entfernt werden müssen, so sind die geplanten Maßnahmen sowie die daraus notwendigen Ersatzmaßnahmen bezüglich der notwendigen Schutzeinrichtungen vorher mit dem SiGeKo abzustimmen.



4.7. Besondere Tätigkeiten und Arbeitsverfahren/ Einsatz von Arbeitsmitteln

4.7.1. Arbeiten mit erhöhter Lärmemission

Arbeiten mit erhöhter Lärmemission sind mit der örtlichen Bauüberwachung, Bauleitung oder dem SiGeKo abzustimmen. Wochenend- oder Nachtarbeit mit Lärmemission sind unabhängig von den amtlichen Genehmigungen der örtlichen Bauüberwachung, Bauleitung anzuzeigen. Lärmemissionen sind durch lärmarme Einsatzmaschinen und Arbeitsverfahren zu vermeiden. Der Auftragnehmer sowie dessen eingesetzte Subunternehmer haben während der Bauausführung durch lärmdämmende und lärmdämpfende Maßnahmen nach dem Stand der Technik dafür zu sorgen, dass Lärmbelästigungen vermieden werden.

4.7.2. Arbeitsplatzbeleuchtung

Für eine ausreichende Arbeitsplatzbeleuchtung haben der Auftragnehmer sowie dessen eingesetzte Subunternehmer selbst zu sorgen. Die Leuchten sind blendungsarm zu installieren. Handleuchten müssen schutzisoliert und hinreichend gegen Wasser und Staub geschützt sein.

4.7.3. Arbeiten mit Absturzgefährdung

Wegen des hohen Unfallrisikos kommt der Prävention von Absturzunfällen auf der Baustelle eine besonders hohe Bedeutung zu. Abstürze sind unabhängig von der Absturzhöhe grundsätzlich durch technische oder organisatorische Maßnahmen zu unterbinden. Zu den technischen Schutzeinrichtungen gehören in erster Linie dreiteiliger Seitenschutz, verschiebesichere/vollflächige Abdeckungen oder Gerüste. Sofern in gefährdeten Bereichen gearbeitet werden muss, darf nach entsprechender Einweisung auch persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz verwendet werden. Alle Arbeiten mit Einsatz der persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz sind dem SiGeKo vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Ausgenommen davon ist der Einsatz mit Hubarbeitsbühnen. Es ist darauf zu achten, dass die Rettungskette organisiert ist (Notrufnummern, eventuell Hilfsgeräte, etc.)

4.7.4. Arbeiten mit Kranen

Krane dürfen nur bestimmungsgemäß auf der Baustelle eingesetzt werden. Der Auftragnehmer bzw. die von ihm beauftragten Subunternehmer sind Betreiber und für den ordnungsgemäßen Zustand, den sicheren Betrieb und die Durchführung von geforderten Prüfungen verantwortlich. Erforderliche Prüfprotokolle, Prüfnachweise sind auf Verlangen dem Auftraggeber oder dem SiGeKo vorzulegen.

Fremde Krananlagen, Hebezeuge, etc. dürfen ohne vorherige Vereinbarung mit der Eigentümerfirma keinesfalls benutzt werden. Voraussetzung für die Nutzung von Krananlagen und Hebezeuge ist der dafür notwendige Ausbildungsnachweis sowie die schriftliche Einweisung der Eigentümerfirma. Ausbildungsnachweis sowie die schriftliche Einweisung sind auf Verlangen dem Auftraggeber oder dem SiGeKo vorzulegen.

Kranführung

Voraussetzung für das Führen eines Kranes ist der dafür notwendige Ausbildungsnachweis. Grundsätzlich dürfen nur gesicherte Lasten angehoben werden. Die zulässige Traglast des Kranes darf nicht überschritten werden. Auf der zu hebenden Last dürfen sich keine Personen befinden. Kippt die Last oder verschieben sich die Anschlagpunkte ist die Last sofort abzusetzen. Beim Absetzen der Last ist darauf zu achten, dass die richtigen Unterlagen bereitliegen, damit die Anschlagmittel unter der Last hervorgezogen werden können und eine Beschädigung des Anschlagmittels dadurch vermieden wird. Der Aufenthalt von Personen unter schwebenden Lasten ist bei kraftschlüssiger Aufnahme nicht gestattet. Formschlüssige verbundene Lasten sollen nicht unnötig über Personen hinweg befördert werden. Lasten dürfen nicht in Verkehrswege abgesetzt werden. Beim Einsatz von Anschlagmitteln muss eine einwandfreie Verständigung sichergestellt werden. Falls erforderlich sind Funkgeräte einzusetzen. Vor Beginn des Transports sind endsprechende Zeichen mit dem Anschläger zu vereinbaren. Falls sich die Arbeitsbereiche mehrerer Kranen überschneiden, müssen die Arbeitsabläufe festgelegt werden und es muss eine einwandfreie Verständigung zwischen den Kranführern bestehen. Nach Beendigung der Kranarbeit wird der Kran so abgestellt, dass niemand gestört oder gefährdet wird.

Sicherheitsgebote für Fremdfirmen Regeln auf Baustellen



Anschlagmittel

Grundsätzlich darf nur geschultes Personal gesicherte Lasten anheben. Alle Anschlagmittel wie Seile, Schlingen, Bänder, Ketten etc. müssen vor jeder Verwendung vom Verantwortlichen des Auftragnehmers oder dessen eingesetzten Subunternehmer sorgfältig kontrolliert werden. Anschlagmittel müssen in einem ordnungsgemäßen Zustand und geprüft sein. Sie dürfen nur zweckentsprechend mit der zulässigen Belastung eingesetzt werden. Defekte oder beschädigte Anschlagmittel müssen unverzüglich aus dem Verkehr gezogen werden, um eine weitere Nutzung zu verhindern.



4.7.5. Abbruch-, Demontage- und Montagearbeiten

Für Montage- oder Abbrucharbeiten ist eine Montageanweisung bzw. ein Abbruchkonzept erforderlich. Diese sind mit der örtlichen Bauüberwachung, Bauleitung und dem SiGeKo rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme abzustimmen. Die Anweisung muss alle erforderlichen sicherheits-, umwelt- und gesundheitsschutztechnischen Angaben enthalten, insbesondere sind darin die Zwischenlagerungen, Transport- und Montagezustände sowie die Schaffung sicherer Arbeitsplätze und Zugänge zu beschreiben. Die Montageanweisung bzw. das Abbruchkonzept ist an der Einsatzstelle vorzuhalten und auf Veranlangen dem SiGeKo vorzulegen.



5. Änderungsdokumentation

Datum	Änderung
01.03.2019	Erstellung
01.07.2020	Erweiterung für alle produzierenden Audi Standorte
15.03.2021	Kapitel 4 erweitert für den Standort Mexico
26.11.2021	In „Kapitel 3.7.14. Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen“ auf standortspezifische Ergänzungen der Standorte Ingolstadt und Neckarsulm verwiesen
20.04.2023	Ergänzung von Umweltthemen im gesamten Dokument (insb. in Kap. 3.4.5, 3.5.3, 3.5.5, 3.7.11, 3.8.5, 3.9.2, 4.5.3)
	Kap. 3.3.1: Änderung der Überschrift und Konkretisierung der Erläuterungen zum Besucherausweis
	Kap. 3.3.2: Überarbeitung und Konkretisierung der Beschreibung zum Befahren des Werkes
	Kap. 3.3.5: Überarbeitung der Beschreibung zu mitgeführten Werkzeugen und Maschinen auf dem Werksgelände (insb. hinsichtlich Werkzeugliste)
	Kap. 3.4.3: Konkretisierung der Beschreibung zu Dauerhalleneinfahrtsgenehmigung und kurzzeitigen Halleneinfahrt
	Kap. 3.7.14: Ergänzung des Hinweises, dass Mitarbeitende von Fremdfirmen die notwendigen Qualifikation für Arbeiten im EX-Bereich besitzen müssen
	Kap. 4.4.4: Entfernung und individuelle Beschreibung der Regelungen zum Abtransport von Material- oder Bürocontainern in standortspezifischen Ergänzungen für Ingolstadt und Neckarsulm
	Kap. 4.6.3: Ergänzung der Vorgabe von 0,0 Promille Atemalkoholkonzentration bei Fahr- und Steuertätigkeiten

Anhang

Fremdfirmengebote

Anlagen

- ▶ FG-A1 Auftragnehmererklärung
- ▶ FG-A2 Meldung eingesetzter Subunternehmer
- ▶ FG-A3 Einweisung des Auftragnehmers in die Gegebenheiten vor Ort
- ▶ FG-A4 Bestellung eines Koordinators
- ▶ FG-A5 Sicherheitsprüfung nach Instandsetzungsarbeiten
- ▶ FG-A6 Unfallberichterstattung Fremdfirmeneinsatz

Erlaubnisscheine

- ▶ FG-E2 Arbeiten im Kranfahrbereich
- ▶ FG-E3 Arbeiten mit erhöhter Absturzgefahr in der Fangschutzebene

Regeln auf Baustellen

Anlagen

- ▶ RB-A1 Baustelleneinweisung für verantwortliche Personen
(diese Anlage ersetzt Anlage FG-A3 Einweisung in die Gegebenheiten vor Ort)
- ▶ RB-A2 Baustellenunterweisung für eingesetztes Fremdfirmenpersonal
- ▶ RB-A3 Protokoll Baustellenbegehung
- ▶ RB-A4 Sofortbericht gravierende Baustellenmängel

Erlaubnisschein

- ▶ RB-E1 Abstimmung von Arbeitsverfahren und Montageabläufen

Information

- ▶ RB-I1 Umgang mit Sicherheitsverstößen von Fremdfirmen

Standortspezifische Ergänzungen

- ▶ SE-IN/NSU mitgeltende Regelungen und Informationen für die Standorte Ingolstadt und Neckarsulm
- ▶ SE-BRX mitgeltende Regelungen und Informationen für den Standort Brüssel
- ▶ SE-GYO mitgeltende Regelungen und Informationen für den Standort Győr
- ▶ SE-MEX mitgeltende Regelungen und Informationen für den Standort San Jose Chiapa